

Protokoll^{*)}
der 145. Sitzung

am 15. Juni 2009,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.06 Uhr

Vorsitz: Jerzy Montag, MdB

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **S. 1 - 49**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl der Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter

BT-Drucksache 16/9628

- b) Antrag der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl von Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter

BT-Drucksache 16/9927

*) redigiertes Wortprotokoll

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur heutigen Anhörung des Rechtsausschusses. Die kleine, aber feine Runde der Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker des Deutschen Bundestags ist fast vollständig anwesend, sodass wir beginnen können. Wir führen heute eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl der Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter und damit zusammenhängend einem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags, ebenfalls zur Verbesserung des Verfahrens durch. Falls Sie sich wundern, warum ich hier quasi als Beteiligter den Vorsitz führe, ich versuche, es so objektiv wie möglich zu machen: Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Kollege Andreas Schmidt, wurde wegen Streikmaßnahmen am Flughafen aufgehalten. Er hat mich gebeten, die Leitung zu übernehmen.

Ich danke Ihnen, Frau Professor Krieger, Frau Kreth und meine Herren Sachverständigen, dass Sie sich bereit gefunden haben, uns sachverständig zur Hilfe zu stehen, um uns Argumente zu liefern für die Abwägung über das Positive in dem Gesetzentwurf oder um ihn zu kritisieren. Einige von Ihnen sind schon öfters hier gewesen und werden auch wissen, dass wir es im Rechtsausschuss ein bisschen anders halten als vielleicht in den anderen Ausschüssen. Jede Sachverständige und jeder Sachverständige ist gebeten, in nicht mehr als fünf Minuten kurz und thesenhaft seine Position und Meinung zu dem Gesetzentwurf und zu dem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zusammenzufassen. Anschließend werden wir in eine Fragerunde eintreten, wenn Bedarf ist, auch in eine zweite. Wir fangen üblicherweise von mir aus gesehen links an, es hat das Wort Herr Professor Calliess, LL.M., Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht.

SV Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger. Ich möchte das Ergebnis vorwegschicken, ich sehe derzeit keinen verfassungsrechtlichen Änderungsbedarf, und zwar aus den folgenden Gründen: Zunächst stellt sich die Frage, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts durch das Plenum des Bundestages gewählt werden.

Die Frage nämlich, ob die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss, wie sie in § 6 BVerfGG derzeit vorgesehen ist, verfassungsgemäß ist, ist ja schon seit den fünfziger Jahren umstritten. Nach Durchsicht der Literatur lässt sich feststellen, dass noch immer eine knappe Mehrheit der Stimmen die Vorschrift des § 6 BVerfGG, die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss, für verfassungsgemäß hält. Zumindest kann man von einem Patt der Stimmen ausgehen. Ich kam zu diesem Ergebnis, mag aber die eine oder andere Stimme übersehen haben. Der Wortlaut des Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG legt mit seiner wenig detaillierten Formulierung nahe, dass dem Gesetzgeber in Bezug auf Mehrheit und Ausgestaltung des Wahlverfahrens ein weiter Ermessensspielraum zukommen soll. In systematischer Hinsicht mag ein Blick in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG deutlich machen, dass dort ausdrücklich von einer Unmittelbarkeit der Wahlen gesprochen wird, in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG hingegen nicht. Überdies ist zu bedenken, dass die Wahl der Bundesverfassungsrichter vielfältige und hochkomplexe Proporzfragen aufwirft. Das heißt, diese Fragen, die damit zusammenhängen, können nicht effektiv im Plenum des Bundestags geklärt und behandelt werden – das spricht dafür, den Wahlausschuss damit zu betrauen. Entscheidend ist, dass der Wahlausschuss spiegelbildlich zum Gesamtparlament besetzt ist. Vor diesem Hintergrund kann dem Bundestag das Handeln des Wahlausschusses zugerechnet werden. Unter diesem Aspekt ist es nicht evident, dass ein Verstoß gegen das Prinzip repräsentativer Demokratie vorliegt. Ohne Frage bewegt sich die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts in einem Spannungsfeld zwischen funktionalen und politisch legitimatorischen Erwägungen. Hintergrund ist, dass das Grundgesetz den Bundesverfassungsrichtern die im Verfassungsvergleich nicht selbstverständliche Kompetenz zuweist, demokratisch beschlossene Gesetze aufzuheben. Diese Macht der Bundesverfassungsrichter verlangt einerseits natürlich nach demokratischer Legitimation. Andererseits gilt: Auch Verfassungsrichter sind Richter, als solche sind sie politisch unabhängig. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht ein oberstes Verfassungsorgan ist, so bleibt es doch unserem Verfassungsverständnis zufolge bzw. nach unserer Verfassungsrechtskultur ein Gericht. Insofern dürfen die für die Wahl in ein politisches Amt, also z.B. die Wahl des Bundeskanzlers, charakteristischen Anforderungen andere sein als die, die für die Richterwahl gelten.

Sollten die Richter des Bundesverfassungsgerichts in einem öffentlichen Anhörungsverfahren ausgewählt werden? Auf den ersten Blick scheinen die den Gesetzentwurf tragenden Motive, in die Richterwahl mehr Öffentlichkeit und Transparenz einzuführen, im Hinblick auf unsere Demokratie selbstverständlich. In Rede steht aber ein Anhörungsverfahren, in dem wir alle Gelegenheit bekämen, die Kandidaten kennenzulernen, das öffentlich und transparent ist. Bevor man jedoch ein solches Verfahren nach amerikanischem Vorbild einführt, sollte man drei Aspekte bedenken. Das amerikanische Verfahren ist erstens typisch für ein Präsidialsystem, in dem Präsident und Kongress in politischer Konkurrenz zueinander stehen – anders als bei uns in Deutschland. Der Präsident ernennt, das Parlament kontrolliert ihn. Wo Parlamentsmehrheit und Regierung aber wie bei uns auf einer Seite stehen, ist eine solche Informalität, wie wir sie bei der Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts erleben, so gesehen normal. Insoweit ist ein wenig Vertrauen in die Abläufe des parlamentarischen Regierungssystems erforderlich. Im Ergebnis wird man wohl auch nicht behaupten können, dass dieses Vertrauen bisher enttäuscht wurde. Liest man aktuelle Umfragen, bringt die Bevölkerung dem Bundesverfassungsgericht mit 67% direkt nach der Polizei mit 76% ein großes Vertrauen entgegen. Auch haben die Richter, soweit ersichtlich, bislang immer das Vertrauen in ihre parteipolitische Unabhängigkeit bestätigt. Überdies, darauf möchte ich hinweisen, hat das amerikanische Verfahren wohl seine besten Tage hinter sich. Es treten heute in den Anhörungen bis aufs Letzte vorbereitete Kandidaten auf, die nichts mehr von sich preisgeben. Auf diese Weise produziert das Anhörungsverfahren, wenn man das als Beispiel bzw. Vorbild nimmt, mediensichere Personen mit starker, aber gerade mit verborgen gebliebener politischer Überzeugung.

Hinzu kommt ein weiterer wichtiger Aspekt: Das amerikanische Rechtsverständnis setzt auf Politisierung des Rechts und auf die Individualität der Richterpersönlichkeiten. Staatsanwalt und Richter sind in den USA politische Einstiegsämter. Das kann man als demokratisch begrüßen, aber es entspricht nicht dem, was wir in Deutschland von der Justiz in unserer Rechtskultur erwarten. Der US Supreme Court ist heute ein gespaltenes Gericht, das in allen wichtigen Fragen in politische Fraktionen zerfällt. Ein Gericht aber, das politische Konflikte nur noch abbildet, verliert letztlich seine Funktion als streitschlichtendes und den

Verfassungskonsens bestätigendes Gericht. Das heißt, die mit einem Anhörungsverfahren verbundene Politisierung der Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts widerspricht dem Verständnis des Grundgesetzes vom Verfassungsgericht als Gericht, das zwar durchaus auch politische Fragen entscheidet, aber eben doch letztlich ein Gericht ist. Überdies würde ein Anhörungsverfahren dazu führen, dass eine öffentliche Anhörung die Kandidatin oder den Kandidaten zu Festlegungen nötigen würde, die im späteren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu einer unabsehbaren Steigerung von Ablehnungsanträgen wegen Befangenheit führen könnte. Im Ergebnis ist daher eine öffentliche Anhörung mit Blick auf mehr Transparenz und Öffentlichkeit meiner Auffassung nach nicht zielführend. Letztlich gibt es keine Garantie, dass sich durch ein transparenteres Verfahren mit öffentlicher Anhörung qualifiziertere Kandidatinnen und Kandidaten durchsetzen. Soll die fachliche Eignung tatsächlich im Vordergrund stehen, so ist Vertraulichkeit meiner Auffassung nach wichtiger als Transparenz. Damit möchte ich meine Stellungnahme erst einmal beenden, ich bin aber gerne bereit, in der Fragerunde auf die Zweidrittel-/Dreiviertelmehrheitsfrage und auf das Quorum für die „Frauenquote“ einzugehen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herr Professor Calliess, herzlichen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Professor Grimm, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwennigen) (CDU/CSU): Herr Professor Calliess, können wir Ihre Stellungnahme auch schriftlich haben?

SV Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.: Ja. Ich bin sehr kurzfristig eingeladen worden und hätte sie gerne schriftlich ausgearbeitet. Jetzt kann ich sie nur im Nachhinein schriftlich einreichen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Wir haben von den sieben Sachverständigen fünf Stellungnahmen vorliegen, die zwei fehlenden werden noch nachgereicht.

Unverständliche Zwischenbemerkungen

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herr Professor Grimm, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard): Dankeschön. Erstens ganz kurz zur Wahl der Hälfte der Verfassungsrichter durch den Bundestag. Ich würde es begrüßen, wenn die anhaltenden Zweifel – es gibt sie ja schon seit sehr langer Zeit – , ob das gegenwärtige Wahlverfahren verfassungsmäßig ist oder nicht, ausgeräumt würden. Entweder indem das Plenum wählt oder dadurch, dass ins Grundgesetz eine Ermächtigung aufgenommen wird, das Wahlrecht auf einen Ausschuss zu übertragen. So etwas haben wir ja schon, das wäre nicht ganz neu. Wir haben ein Vorbild in Art. 45 Satz 2 GG, wo solche Wahlrechte auf einen Ausschuss übertragen werden. Dann hätte man Klarheit in diesem Punkt. Mehr will ich dazu gar nicht sagen.

Zweitens, zur Erhöhung der Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Bei meinem Eintritt in dieses Gericht 1987 gab es zwei Frauen, je eine in jedem Senat. Als ich kurz vor Weihnachten 1999 ausschied, gab es fünf von insgesamt 16, bedauerlicherweise sind wir inzwischen wieder etwas zurückgefallen. Eine Erhöhung wäre wünschenswert, das steht außer Frage. Ich bin allerdings der Überzeugung, dass es dazu kommen wird, weil inzwischen ein großes Reservoir an qualifizierten Frauen in der Justiz und in anderen juristischen Berufen besteht. Ich denke, es ist nur eine Frage der sehr kurzen Zeit, bis die Marke von fünf wieder erreicht und dann überschritten wird. Ich würde nicht für eine Quotierung plädieren. Ich denke, die Quotierung bringt uns in Zwänge, die funktionsabträglich sind. Das heißt, man wird unter Umständen gezwungen, einer weniger geeigneten Person den Vorzug zu geben, um die Quote zu erfüllen. Wenn man darauf verweist, dass es auch eine Quote für Bundesrichter gibt, würde ich dagegen halten, das ist kein ausreichendes Gegenargument, denn das ist eine funktional bedingte Quote. Das Bundesverfassungsgericht urteilt nicht nur über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, sondern es urteilt auch – und zwar viel häufiger noch – über die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung von Gesetzen durch die Fachgerichte und deswegen ist eine enge Verkopplung zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit auch auf der personellen Ebene wichtig.

Der mir persönlich wichtigste Punkt unter den Fragen, die anstehen, betrifft die Änderung der Geschäftsordnung, also die Frage der Anhörung. Ich verstehe das Bedürfnis nach größerer Transparenz gut und finde es völlig legitim, denn es ist nicht nur ein juristisch, sondern auch ein politisch wichtiges Amt, das hier vergeben wird. Ich würde allerdings auch sagen, dass Transparenz eines Verfahrens nicht der alleinige Zweck und sicherlich auch kein Selbstzweck, sondern der Frage nach der Funktionsfähigkeit des Gerichts nachgeordnet, und die Funktionsfähigkeit des Gerichts vor allem anderen eine Frage der Qualität seiner Mitglieder ist. Die öffentliche Anhörung würde die Transparenz natürlich vergrößern, sie würde eine Personaldiskussion vor der Wahl innerhalb und außerhalb des Parlaments im Publikum ermöglichen. Aber würde es funktionsförderlich sein? Das ist die Frage, die ich mir stelle. Die Anhörung soll sich, so heißt es, auf verfassungsrechtliche Fragen konzentrieren. Wie mag das ablaufen? Was die Politik und übrigens auch das Publikum am meisten interessiert, ist die Frage, wie sich denn ein Richter wohl bei einem der akuten rechtspolitischen und verfassungspolitischen Probleme, die anstehen, verhalten wird. Wie wird er z.B. über die nächste Abtreibungsproblematik oder über die Stammzellforschung entscheiden? Darauf dürfte meiner Auffassung nach ein Kandidat keine Antwort geben, weil er sich in die Gefahr bringt, befangen zu sein, das hat Herr Professor Calliess schon erwähnt. Ich glaube aber auch aus einem noch wichtigeren Grund dürfte er darauf keine Antwort geben. Ich finde, die wichtigste Tugend eines Richters an diesem Gericht ist, dass er für die Argumente der Parteien und für die Argumente der Kolleginnen und Kollegen offen bleibt, wenn es nachher um die Beratung geht. Für mich ist es ein Erlebnis von großer Wichtigkeit gewesen, zu sehen, dass ich in ein Gericht komme, in dem es keine Vorabfestlegungen, Fraktions- oder Gruppenbildungen gibt, stattdessen kommt man in eine offene Diskussionssituation. Das wäre schwieriger, wenn man vorher bei einer Anhörung gerade auf die politisch brisanten Fragen schon eine Antwort gegeben hätte. Ich würde befürchten, dass sich bei einer öffentlichen Anhörung der Dreier-Vorgang, den wir voriges Jahr hatten – die Antragsteller führen es als ein Argument für ihren Antrag ein – institutionalisieren würde. Das heißt, es würde im Vorfeld nach Äußerungen gesucht werden – am stärksten natürlich von den Gegnern. Sie würden aus dem Zusammenhang isoliert und würden einem Kandidaten vorgehalten werden. Was wäre die Folgewirkung? Ich nehme an, als

Folgewirkung, wenn man das ein paar Mal erlebt hätte – es müsste gar nicht so schlimm werden wie in Amerika, Amerika ist wirklich auf einem Abweg in dieser Hinsicht –, würde die Neigung zunehmen, Kandidaten zu benennen, die noch nirgendwo Anstoß erregt haben. Ob das der Richtertypus wäre, den wir uns wünschen sollten, scheint mir fraglich.

Letzlich, ich bin nicht für eine Erhöhung der Mehrheitsvoraussetzungen für die Wahl der Verfassungsrichter von zwei Drittel auf drei Viertel. Die Verfassung wird mit Zweidrittelmehrheit geändert; es ist deswegen ausgezeichnet, dass diejenigen, die über die Verfassung zu entscheiden haben, mit demselben Quorum gewählt werden. Ein höheres finde ich nicht nötig, weil es natürlich Blockademöglichkeiten schafft, die sich nachher wahrscheinlich nur noch durch einen Kompromiss auflösen lassen, der dann auf Kosten der Qualität geht. Das sind meine Bedenken. Ich danke Ihnen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke, Herr Professor Grimm. Das Wort hat jetzt Herr Professor Dr. Hassemer, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zuerst muss ich mich entschuldigen, dass ich vorher keine schriftliche Stellungnahme abgegeben habe. Seit ich nicht mehr dem Bundesverfassungsgericht angehöre, weiß ich mich vor Arbeit kaum zu retten. Aber die Probleme, die wir zu diskutieren haben, sind übersichtlich, und ich werde kurz und sehr klar meine Meinung dazu sagen.

Was die direkte Abstimmung des Bundestages angeht, so meine ich, dass nicht die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Regelung eine Voraussetzung für eine Änderung ist. Es reicht bereits, dass man nicht genau weiß, was richtig ist. Ich bin dafür, dass man diese Änderung vornimmt. Es ist eine schlechte Behandlung des Bundesverfassungsgerichts zu sagen, über einige Fragen dürfe eine Kompetenzverlagerung stattfinden; das seien die eher unwichtigen Fragen, zu denen auch die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts gehöre. Das ist für mich übrigens ein wichtiger Punkt, es geht in dieser Frage – wie ich finde – auch um symbolische Probleme.

Was die öffentliche Anhörung angeht, so meine ich, dass die Öffentlichkeit und die Transparenz des Verfahrens in Karlsruhe ein wichtiger politischer Punkt ist. Es ist

nicht einfach, hier die richtige Lösung zu finden. Auf der einen Seite ist es so, dass es Geheimnisse oder – noch viel schlimmer! – Teilgeheimnisse gibt. Manche Leute wissen ja mehr als andere und schreiben es auch in der Presse. Die Richter wissen normalerweise wenig vom dem, was kommen wird – und das ist ein ganz schlechter Zustand. Ein Bundesverfassungsrichter steht in der Öffentlichkeit, ob er das will oder nicht. Das Verfahren, wie es zurzeit ausgestaltet ist, muss in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass man eigentlich nicht sagen möchte, was man grundsätzlich sagen könnte. Die andere Seite der Medaille ist klar – sensible Naturen würden sich einer solchen Anhörung nicht gerne stellen. Es könnte sogar sein, dass die Richterbänke des Bundesverfassungsgerichts anders und schlechter aussähen als sie heute aussehen, wenn Richter sich einer solchen Anhörung hätten unterziehen müssen. Gleichwohl bin ich der Meinung, dass man das probieren sollte. Man sollte mutig sein und nicht all die Gefahren gewissermaßen abbilden. Ich glaube, ein Ausschuss, der Ihre beispielsweise, der sich in solchen Dingen auskennt, wäre, wie das Herr Professor Meyer geschrieben hat, „Manns genug“, damit zurechtzukommen. Das ist natürlich nicht einfach und es ist sicher, dass wir keine amerikanischen Verhältnisse erreichen dürfen, aber ich sehe überhaupt keinen Grund, warum amerikanische Verhältnisse eine notwendige Konsequenz einer solchen Regelung sind. Ich glaube, eine Politisierung ist durch so etwas auch nicht zu befürchten, es muss nur richtig gemacht werden. Ich meine, das Anliegen, dass ein Kandidat für das Amt eines Verfassungsrichters der Öffentlichkeit näher kommt als derzeit und dass diese Sache auch klarer wird, ist wichtig.

Frauenquote: Ich bin der Meinung, dass man so etwas nicht formell machen, also nicht ins Gesetz schreiben sollte. Das Bundesverfassungsgericht ist eine überschaubare Institution. Es steht unter erheblicher kritischer Beachtung der Öffentlichkeit, den Richtern ist das alles klar. Ich kenne keinen, der dort eine Politik machen würde, die am Ende verhindert, dass gute Frauen zum Gericht kommen. Ich glaube, das ist eine Vorstellung, die nicht sachgemäß ist. Frauenquoten führen dazu, dass es Quotenfrauen gibt, daran kann man überhaupt nichts ändern. Nicht, dass es nun in Wirklichkeit Quotenfrauen wären. Aber es wäre ein verhängnisvolles Argument sowohl für die Frauen als auch für das Gericht, dass Leute mit einem gewissen Recht und unwiderlegbar behaupten können, es gebe Quotenfrauen beim Bundesverfassungsgericht, also Frauen, die nur deshalb im Gericht sind, weil sie

Frauen sind. Das würde ich nicht gerne machen und ich würde auch diese Hürde nicht gerne errichten. Im Übrigen meine ich, dass Gleichstellung, wenn man sie will, auf früheren Ebenen passieren muss und nicht erst auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichts.

Noch eine kurze Bemerkung zu Herrn Professor Schneiders Gremium weiser Männer, das er ja vorgeschlagen hat. Damit habe ich zwei Probleme. Das erste Problem ist, dass diese weisen Männer am Ende die sechs Präsidenten der obersten Fachgerichte der Republik sind, das wäre glaube ich ganz fürchterlich. Es gibt eine natürliche Spannung zwischen diesen Richtern und dem Bundesverfassungsgericht, die ist in den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts angelegt. Wenn man versucht, das Ganze nun in eine Nähe zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, dass das beispielsweise der Vizepräsident moderiert, dann sollte man alles vermeiden, was in irgendeiner Weise nach Kooptation neuer Verfassungsrichter durch die bisherigen Verfassungsrichter aussieht.

Ansonsten habe ich keine Karten im Spiel. Mir kommt es darauf an, dass möglichst viel Transparenz in das Gericht und seine Verfahren kommt und vor allem auch, dass kleinere Parteien beteiligt werden. Ich glaube, das ist auch ein wichtiges politisches Anliegen. Ansonsten bin ich eigentlich ganz glücklich mit diesem Entwurf. Er kommt zur rechten Zeit; es ist über ein Jahr her, seit es diese Strudel mit meiner Nachfolge im Bundesverfassungsgericht gab. Es ist Zeit, dass sich der Gesetzgeber einmal überlegt, was er damit anfangen will. Ich finde, der Entwurf hat das richtige Maß, ist sehr behutsam in seinen Eingriffen. Er setzt an den richtigen Stellen an, also an all dem, was man mit den Worten Öffentlichkeit und Transparenz verbindet. Dankeschön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herr Professor Hassemer, herzlichen Dank. Als nächstes hat das Wort Frau Elisabeth Kreth, Richterin am Finanzgericht, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes, Hamburg.

SVe Elisabeth Kreth: Dankeschön. Ich möchte zunächst auch einmal begrüßen, dass mit dem Entwurf versucht wird, mehr Transparenz zu schaffen. Ich denke, das ist ein berechtigtes Anliegen. Bei der Auswahl der Richter für das Bundesverfassungs-

gericht sollte aber in erster Linie die Qualifikation eine Rolle spielen und insofern ist das der Maßstab, an dem man das Auswahlverfahren und die Verbesserung des Auswahlverfahrens messen soll. Ein Gedankengang, den man vielleicht berücksichtigen kann, ist, zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit besteht, das Bundesverfassungsgericht selbst in dieses Auswahlverfahren formal einzubinden. Das ist für mich vor dem Hintergrund der Transparenz ein Gedanke. Soweit ich weiß, ist es momentan informell eingebunden, aber warum nicht im Hinblick auf größere Transparenz eine formale Einbindung? Bislang gibt es ja nur ein außerordentliches Vorschlagsrecht, wenn das Besetzungsverfahren ins Stocken geraten ist.

Was die Wahl unmittelbar durch den Bundestag betrifft, möchte ich es bei der Bewertung der Verfassungswidrigkeit halten, wie es für Richter typisch ist: Nur wenn man von der Verfassungswidrigkeit überzeugt ist, ist das aus meiner Sicht der Maßstab, etwas vorzuwerfen oder für das Verfassungsgericht zu verwerfen und auch wenn es auf beiden Seiten gute Argumente gibt, komme ich gemessen an diesem Maßstab nicht zur Verfassungswidrigkeit. Allerdings sollte man meiner Ansicht nach hier die Stellung des Bundesverfassungsgerichts und die Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen und durchaus überlegen, die Richter unmittelbar durch den Bundestag zu wählen, auch – insofern möchte ich Herrn Professor Calliess und Herrn Professor Grimm zustimmen – um Klarheit in dieser Hinsicht zu schaffen.

Was die Dreiviertelmehrheit betrifft, hat man 1956 mit guten Gründen – damals natürlich nur auf den Richterwahlausschuss bezogen – eine Zweidrittelmehrheit eingeführt, denn eine Dreiviertelmehrheit kann zu einer Blockade der Besetzung führen. Ich denke, es ist ein erheblicher Nachteil, wenn das Verfassungsgericht dann in seiner Entscheidungsfähigkeit behindert wird. Ich meine, wenn man das Verfahren im Hinblick auf eine Wahl durch den Bundestag und durch eine Auswahl der Kandidaten vielleicht durch den Rechtsausschuss ändert, dem Anliegen von mehr Transparenz und der Berücksichtigung kleiner Parteien Rechnung getragen wird, muss man das Stimmenverhältnis bei der Mehrheit nicht verändern.

Ob eine Anhörung sinnvoll ist, ist meiner Ansicht nach fraglich. Es fragt sich, ob das wirklich mehr Transparenz bei der Kandidatenwahl schafft oder ob sich dadurch ein

objektiver Mehrwert bei der Auswahl der Kandidaten ergibt. Ich bin mir selbst nicht ganz sicher. Einen Vorteil sehe ich bei der Anhörung in jedem Fall. Es ist passiert und es passiert vielleicht in der Zukunft häufiger als in der Vergangenheit, dass Kandidaten in der Öffentlichkeit und in den Medien in bestimmter Weise mit Meinungen oder Äußerungen dargestellt werden und sie kein Forum haben, dazu Stellung zu nehmen. Insoweit hielte ich ein formalisiertes Verfahren, in dem sie sich äußern und ihre Position klar stellen können, an für sich für einen Gewinn.

Was die Bedenken hinsichtlich einer Frauenquote angeht: Es wäre begrüßenswert, wenn mehr Frauen beim Bundesverfassungsgericht wären; nur den Versuch, das durch eine Frauenquote zu erreichen, halte ich nicht für gut, weil ich denke, dass der Makel „Quotenfrau“ nur zu leicht geäußert wird, auch wenn es nicht gerechtfertigt ist. Dies wird, gerade wenn sachliche Argumente fehlen, gerne angeführt und insbesondere eine Richterin am Bundesverfassungsgericht sollte der Gefahr eines solchen Makels nicht ausgesetzt werden.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herzlichen Dank. Als nächstes hat das Wort Frau Professor Dr. Krieger, Richterin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin; Freie Universität Berlin, Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht.

SVe Prof. Dr. Heike Krieger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst möchte ich gerne vorausschicken, dass in Deutschland immer noch ein weitreichender Konsens über die hohe fachliche Qualifikation des Bundesverfassungsgerichts in seiner jeweiligen Zusammensetzung besteht – ungeachtet des Wahlverfahrens. Das hohe Ansehen und die weitreichende Akzeptanz lässt meines Erachtens die Schlussfolgerung zu, dass das Verfahren nicht zu irgendwelchen groben Fehlentscheidungen geführt hat. Man sollte daher gut überlegen, ob man nicht an so einem bewährten Verfahren festhalten will.

Für eine Änderung spricht eigentlich nur ein Grund, und das ist die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter, jedenfalls derer, die durch den Bundestag bestimmt werden. Meines Erachtens ist diese Regelung verfassungswidrig. Rechtsgrundlage, darauf hat Herr Professor Calliess hingewiesen, für die Wahl ist Art. 94 Abs. 1 Satz 2

GG, danach sind die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat zu wählen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist offen, sodass seit jeher in der Wissenschaft umstritten ist, ob die Delegation an einen Ausschuss, wie es im Moment vorgesehen ist, zulässig ist. Meines Erachtens verstößt diese Praxis gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, nämlich gegen das gewährleistete Recht des Abgeordneten auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung und gegen das damit verbundene Prinzip der repräsentativen Demokratie. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert jedem Abgeordneten die Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes und für diese Gleichheit sind eben auch gleiche Mitwirkungsbefugnisse entscheidend. Das Erfordernis gleicher Mitwirkungsbefugnisse wird durch den Verfassungsgrundsatz der repräsentativen Demokratie verstärkt. Dieser Grundsatz erlaubt auch prinzipiell die Delegation der parlamentarischen Arbeit an Ausschüsse, das ist gang und gäbe. Aber das Bundesverfassungsgericht hat für eine solche Delegation eine ausdrückliche Voraussetzung aufgestellt, nämlich dass die endgültige Beschlussfassung über ein parlamentarisches Vorhaben dem Plenum vorbehalten bleibt. Weist das Grundgesetz dem Bundestag Entscheidungskompetenzen zu, so liegt es angesichts der Mitwirkungsbefugnisse aller Abgeordneten nicht in seiner Organisationsgewalt, diese Entscheidungen abschließend auf einen Ausschuss zu übertragen. Diesen Grundsätzen genügt die Delegation an den Wahlausschuss aus meiner Sicht nicht, denn im Unterschied zu anderen Ausschüssen dient der Wahlausschuss nicht nur der vorbereitenden Entscheidungsfindung, sondern die Wahlentscheidung selbst wird im Ausschuss getroffen. Damit können andere Abgeordnete ihr Stimmrecht nicht mehr ausüben und sind von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Deshalb scheint es mir im Sinne des Entwurfs sinnvoll, diese verfassungswidrige Praxis zu beenden, indem die Vorschrift eine direkte Wahl durch den Bundestag vorsieht.

Im Übrigen ist das Wahlverfahren aus meiner Sicht nicht zu beanstanden. Noch einmal: Wenn wir ein bewährtes Verfahren haben, muss man sich gut überlegen, ob man es ändern will. Was wir im Hinblick auf eine öffentliche Anhörung nur tun können, ist eine Prognose erstellen. Wir haben keine Sicherheit über den Ausgang dieser Prognose und mir scheint die Prognose notwendigerweise doch negativ auszusehen aus den Gründen, die auch schon Herr Professor Calliess und Herr Professor Grimm genannt haben. Es ist nicht auszuschließen, dass die

Medienwirksamkeit einer öffentlichen Anhörung genutzt wird, um die Gelegenheit zu einer politischen Profilierung zu nutzen. Insbesondere gegenüber strittigen Kandidaten und vor allem in Zeiten allgemeiner politischer Auseinandersetzungen begründet das eine Gefahr von Politisierung und Ideologisierung. Im politischen Raum dürfte es schwierig sein, juristische Kompetenzen eines Kandidaten angemessen zu prüfen, andererseits kann es auch nicht ausreichen, nur etwa über den Lebenslauf zu reden. Das wird kaum dem gesteigerten Informationsbedürfnis genügen. Werden Richter nach Rechtsproblemen gefragt, so werden Fragen, wie es auch Herr Professor Calliess und Herr Professor Grimm geschildert haben, nach Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit laut. Lassen Sie mich meine Erfahrung aus der Wahl im Berliner Abgeordnetenhaus hinzufügen. Dort ist es üblich, durch die Fraktionen zu gehen – was nicht öffentlich ist –, um dort befragt zu werden. Selbstverständlich sind wir im Rahmen dieser Befragungen auf genau die problematischen Punkte, die politisch heiklen Rechtsfragen, angesprochen worden, seinerzeit beispielsweise auf das Luftsicherheitsgesetz. Das ist zum einen für Berlin unproblematisch gewesen, weil das nicht in unsere Kompetenz fällt, darüber zu entscheiden. Es ist zum anderen auf einer sachlichen Ebene geblieben, aber es war eben keine öffentliche Anhörung, da war kein Rahmen für Politisierung, es konnten keine Punkte gemacht werden. Insofern würde ich aus dieser Erfahrung heraus sagen, ist eigentlich nur eine Politisierung bei einem Anhörungsverfahren zu befürchten.

Schließlich noch zur Dreiviertelmehrheit, auch hier scheint es nicht geboten, eine entsprechende Änderung einzuführen, denn wir haben ja die historische Erfahrung gemacht, dass eine Dreiviertelmehrheit zur Blockade der Wahl des Bundesverfassungsgerichts führen kann. Das war 1956, in der Phase des Kampfes um den Wehrbeitrag. Damals konnte man sich in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht auf eine Richternachfolge einigen. Solche Vorgänge sind geeignet, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen eines Gerichtes zu beschädigen, wenn es zum Spielball politischer Interessen wird, deshalb würde ich davon abraten. Dankeschön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Professor Krieger. Jetzt bitte Herr Professor Dr. Meyer, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer: Wenn man sich die neuere Literatur zu dem Thema betrachtet, ist es eindeutig, dass überwiegend die Verfassungswidrigkeit behauptet wird: Wieland im Kommentar von Dreier, Voßkuhle in dem Kommentar, der von Starck herausgegeben wird, Pieroth. Alles nach dem Jahr 2000. Diejenigen, die schweigen, sagen nicht etwa, es sei verfassungsmäßig, sondern sie sagen überhaupt nichts. Das ist eindeutig, und diese Eindeutigkeit ist doch evident. Die Verfassungsrichterwahl ist eine Funktion, die das Parlament als Organ übertragen bekommen hat. Das Parlament kann jedenfalls eine so wichtige Funktion wie die Etablierung eines halben Verfassungsorgans nicht auf einen kleinen Ausschuss übertragen, der mit seinen zwölf Mitgliedern noch nicht einmal in der Lage ist, ein Mitglied einer Fraktion, die 8% der Stimmen erreicht hat, aufzunehmen. Das würden Sie für demokratisch und zulässig halten, Herr Professor Calliess? Ich halte das für unmöglich. Wenn Sie Recht hätten, wären wir in der Lage, in das Gesetz über die Bundesversammlung zu schreiben, dass ein Ausschuss von zwölf Leuten die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten wählt. Das geht nicht. Die Funktionen werden dem Organ zugewiesen und wenn die Verfassung besagt, dass das Organ das delegieren kann – es geht nicht um indirekte Wahl, es geht um Delegation –, sagt die Verfassung, dass das möglich ist oder gemacht werden muss.

Wir sind in einem verfassungswidrigen Zustand und zwar schon die ganze Zeit. Der jetzige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, der nach Ihren Usancen demnächst Präsident wird, hat das ganz klar in dem Grundgesetz-Kommentar von v. Mangoldt, Klein und Starck dargelegt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er nicht irgendwann sagt: „Was macht man denn jetzt?“, wenn das in seinem Senat aufkommt. Es ist doch höchst peinlich, wenn dem Parlament vom Gericht gesagt wird: „Nun bring’ mal unseren Kurationsmodus in Ordnung, der ist verfassungswidrig.“ Es ist unmöglich! Es ist auch nicht notwendig.

Jetzt komme ich zu den Befürchtungen, die mit den Anhörungen verbunden sind. Natürlich muss nicht der Bundestag anhören, es könnte der Rechtsausschuss anhören. Sie müssten doch Manns genug sein, eine Anhörung so zu gestalten, dass jemand, der von außen zuhört, eine Ahnung bekommt, was für eine Person da ist. Wenn Sie mich zu Abtreibungen oder Menschenwürde fragen würden, hätte ich

keine Probleme, Ihnen zu sagen, wo die Probleme liegen. Ich würde nie sagen, wie ich entscheide, ich würde Ihnen sagen, dass ich erst mit den anderen Richtern zusammen entscheide, weil sie vielleicht bessere Argumente haben als ich. Aber jemand muss doch in der Lage sein, in diesen wichtigen Fragen festzustellen, wo die Probleme liegen. Wenn jemand nicht in der Lage ist, das zu tun, dann ist er in meinen Augen auch nicht in der Lage, Verfassungsrichter zu werden. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass ich über 30 Jahre lang mehr oder weniger gute Erfahrungen mit dem Gericht habe. Erstens: Der Erste Senat ist anders als der Zweite Senat. Der Zweite Senat ist eindeutig politisch besetzt. Meine guten Erfahrungen mit der Ungebundenheit im Ersten Senat, die treffen eben für viele Fälle des Zweiten Senats überhaupt nicht zu. Da wissen Sie von vornherein, wann 4:4 abgestimmt wird und wer 4:4 abstimmt. Das heißt, die Senate sind unterschiedlich.

Dass das Volk das Bundesverfassungsgericht so gerne mag, liegt daran, dass es einen Soupçon gegen die Politik hat, denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet meist zu Lasten der Politik. Darin liegt das größte Problem, dass endlich jemand, ein Außenstehender sozusagen, der als neutral angesehen wird, dem Volk sagt, dass es vielleicht doch Recht hat, wenn es ein bisschen Misstrauen in die Politik hegt. Das ist der Grund – nicht weil die Besetzung auf diese Weise organisiert worden ist, wie sie bei uns organisiert wurde. Ich würde vorschlagen, das wieder verfassungsmäßig zu machen, d.h. den Bundestag als Kurationsorgan einzusetzen und ernst zu nehmen, und die Vorarbeit, nämlich die Anhörung, in den Rechtsausschuss zu verlagern und dem Rechtsausschuss wirklich anheim zu stellen, eine ordentliche Anhörung zu machen. Ich sehe nicht, dass das nicht möglich wäre. Wenn irgendeiner versucht, sich zu profilieren, ist es ja wohl nicht der Kandidat, sondern höchstens einer von den Abgeordneten, der sich profilieren will. Aber was soll er denn machen? Wenn die Kandidaten gut sind, lassen sie ihn leerlaufen, sind sie nicht gut, gehören sie nicht ins Gericht.

Was die Frage des Quorums betrifft, da wäre ich gegen die Dreiviertelmehrheit, wenn das Plenum entscheidet – die jetzige Regelung ist völlig ausreichend.

Was die Quote angeht, kann ich die Sorge, dass das nun „Quotenfrauen“ würden, überhaupt nicht verstehen. Wir haben jetzt eine lange männerbasierte Dominanz

gehabt und es stellt sich heraus, dass unser guter Wille nicht reicht, um das ein bisschen ins Gleichgewicht zu bringen. Ich kämpfe nicht für die Quote, aber das Argument, dass man als Quotenfrau angesehen wird, ist dumm. Alle Frauen, die im Gericht sind, wurden nie als Quotenfrauen angesehen und es gab sehr gute Richterinnen, die gibt es auch heute noch. Warum sollten die dann als Quotenfrauen angesehen werden?

Unverständliche Zwischenbemerkung

Das mag zwar sein, doch wenn sie auf Quote gewählt worden wären, würden sie sich nicht als Quotenfrauen betrachten. Sie würden sagen, ich bin mindestens so gut wie die Männer, auch mit völligem Recht. Es gibt eine Fülle von Leuten, die in der Lage sind, gute Verfassungsrichter zu werden und zwar sowohl Männer als auch Frauen. Das spielt überhaupt keine Rolle. Das heißt nicht, ich hätte etwas gegen die Quote, ich kämpfe nur nicht dafür. Das ist nicht mein besonderes Anliegen. Aber diese Argumentation seitens der Männer finde ich ein bisschen schade und wenn die Frauen das selbst sagen, dann muss ich ihnen verzeihen. Dankeschön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Gut, wir schließen uns dem Verzeihen an. Danke, Herr Professor Dr. Meyer. Das Wort hat Herr Professor Schneider, Geschäftsführender Direktor des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e.V., Hannover.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst möchte ich mich bzgl. der Quote Herrn Professor Meyer anschließen. Wir haben ja informell eine Frauenquote, es ist ja nicht so, dass wir die nicht haben. Wir haben eine Fülle von Proporz – Herr Professor Calliess hat es angesprochen, ich habe es in meiner Stellungnahme kurz ausgeführt. Es ist doch so, dass wir zunächst evident einen Parteienproporz und einen Länderproporz haben. Wir hatten früher einen Religionsproporz, heute zunehmend von geringerer Bedeutung, und wir haben einen Berufsproporz – Politiker, Ministerialbeamte, Hochschullehrer –, wir haben einen Fachproporz bezogen auf das jeweilige Fachgebiet, was der Betreffende dann künftig wahrnehmen wird. Wir haben so viele Proporze, selbstverständlich auch einen informellen Frauenproporz, sodass

ich davon abraten würde, jetzt noch, ähnlich wie bei den Bundesrichtern, einen formellen Frauenproporz aufzunehmen, sondern rate, es bei der bisherigen Praxis zu belassen.

Nun zu dem Hauptpunkt, ob der Bundestag wählen soll, und ob die jetzige Situation verfassungswidrig ist. Sie ist eindeutig verfassungswidrig. Ich würde hier Herrn Professor Meyer folgen wollen und möchte noch zwei Gesichtspunkte anführen, die dafür sprechen. Herr Professor Calliess, es ist nicht möglich zu sagen, wir haben bei der Bundestagswahl und bei den Wahlen in den Länder die Unmittelbarkeit vorgeschrieben, also Umkehrschluss – das geht überhaupt nicht. Bundes- oder Landtagswahlen sind etwas völlig anderes. Wir befinden uns hier im parlamentsinternen Recht, die Wahlen sind völlig anderer Natur. Hinzu kommt – das ist, glaube ich, ein wichtiges Argument –, dass da, wo eben nicht der ganze Bundestag entscheidet, nämlich bei den Bundesrichterinnen und Bundesrichtern, ausdrücklich der Richterwahlausschuss genannt ist. Also hätte man doch eigentlich erwarten müssen, dass dann bei der Wahl der Verfassungsrichter ein Wahlausschuss genannt wird. Das ist nicht der Fall. Ich meine, das ist ein wichtiger Hinweis darauf, dass eine unmittelbare Wahl verfassungsrechtlich geboten ist. Hinzu kommt vielleicht, wenn Sie einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 94 GG werfen, dass ursprünglich sogar lange Zeit im parlamentarischen Rat diskutiert worden ist, ob nicht bei den Wahlen durch den Bundestag der Bundesrat das Vorschlagsrecht und umgekehrt bei den Wahlen durch den Bundesrat der Bundestag das Vorschlagsrecht haben soll. Sie sehen also, hier sind die beiden Verfassungsorgane auf gleiche Stufe gestellt. Es ist absolut nicht einzusehen, warum der Bundesrat im Plenum wählt und der Bundestag das delegiert. Das ist von den Vorstellungen im parlamentarischen Rat weit entfernt, es hätte überhaupt niemand verstanden, dass es sich in der Praxis durchgesetzt hat und dann auch so geregelt worden ist.

Zur Anhörung folgendes: Ich selbst war ja lange Jahre Mitglied in zwei Landesverfassungsgerichten – Niedersachsen und Sachsen – und muss sagen, ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen, ich würde all die Bedenken, die gegen eine öffentliche Anhörung vor einem Politikergremium, also Rechts- oder Wahlausschuss, sprechen, für sehr ernsthaft diskussionsbedürftig halten. In der Tat ist es so, dass

schon allein die Versuchung, den jeweiligen Kandidaten der anderen Seite in ein gewisses Zwielficht zu bringen, sehr groß sein könnte. Ich glaube, dass eine solche Anhörung – ich halte sie für notwendig, ich begründe das auch gleich – eigentlich nur von jemandem moderiert werden könnte, der seinerseits verfassungsrichterliche Erfahrungen hat, weil er genau das weiß und bestätigen kann, was Herr Professor Grimm und Herr Professor Hassemer gesagt haben, nämlich dass im Verfassungsgericht die Atmosphäre eine völlig andere ist, als sich mancher Politiker vorstellt. Deshalb mein Vorschlag, hier möglicherweise das Bundesverfassungsgericht einzubeziehen, z.B. den Präsidenten oder Vizepräsidenten moderieren zu lassen. Das ist nichts Ungewöhnliches, Herr Professor Hassemer, denn das Gericht ist ja ohnehin in das Verfahren einbezogen. Es ist ja kein Außenseiter, sondern wir haben den § 7a BVerGG, wonach, wenn zwei Monate nach Ausscheiden des Vorgängers keine Wahl erfolgt ist, das Bundesverfassungsgericht um einen Vorschlag gebeten wird. Es ist also ohnehin einbezogen, deshalb habe ich keine Sorge, dass irgendjemand den Verdacht haben könnte, dass da kooptiert wird. Das liegt, glaube ich, eher ferner.

Ich bin vor allem deshalb sehr für eine Anhörung, weil wir im Fall Dreier erlebt haben, dass für den Betroffenen eine Situation entstanden ist, in der er überhaupt kein Forum hatte, sich zu den Vorwürfen zu äußern, die gegen ihn erhoben worden sind. Hätte er sich von sich aus an die Presse gewandt – sie hat ja mehrfach versucht, ihn zu interviewen –, dann wäre er entweder als „Ämterpatronage-Querulant“ erschienen oder er hätte in irgendeiner Situation der Betroffenheit Larmoyanz erzeugen sollen. Es war ihm einfach nicht möglich, sich öffentlich zu äußern. Das finde ich in einer solchen Situation außerordentlich bedenklich. Das hat auch nichts mit Politisierung von Verfassungsrichterwahlen zu tun, die sind bereits hochpolitisch. Wenn man weiß – ich habe es ja beschrieben –, wie die Praxis bisher aussah, dass letztendlich drei oder vier Leute die Verfassungsrichter ausgesucht haben, ist das ein Zustand, der auf Dauer nicht mehr zu akzeptieren ist.

Hinzu kommt, dass die kleineren Parteien im Bundestag in diesem Verfahren absolut unterrepräsentiert sind und praktisch nahezu ausgeschlossen werden. Das liegt an drei Dingen: Einmal an der Zusammensetzung des Wahlausschusses, da muss unbedingt das d'Hondt-Prinzip revidiert werden, ich würde also auch da zu Sainte-

Laguë/Schepers übergehen, das normale Verfahren, nach dem in der 16. Wahlperiode die Ausschüsse besetzt wurden. Der andere Punkt ist die Zweidrittelmehrheit im Ausschuss. Ich brauche von den kleinen Parteien überhaupt niemanden zu fragen, die erfahren zum Teil die Namen gar nicht, die gehandelt werden. Ich finde, das ist ein unmöglicher Zustand, das geht so nicht. Deshalb mein Vorschlag, den Wahlausschuss zwar beizubehalten, aber dort eine Dreiviertelmehrheit vorzusehen, dann aber im Bundestag die Zweidrittelmehrheit genügen zu lassen. Der Wahlausschuss macht die Vorschläge mit Dreiviertelmehrheit an das Plenum und dort wird dann mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Das wäre für mich eine kleinere Reform, die sich sicher leicht bewerkstelligen ließe. Vielen Dank.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herzlichen Dank auch Ihnen, Herr Professor Schneider. Wir sind jetzt mit der Statementrunde fertig, ich darf Ihnen dafür ganz herzlich danken. Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde, jeder Abgeordnete kann sich mit zwei Fragen an Sie wenden. Bitte notieren Sie sich, wer Sie was fragt. Nach dieser Fragerunde geht es in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge in die Antwortrunde – so ist das bei uns im Rechtsausschuss üblich. Herr Kollege Stünker hat sich als erster gemeldet.

Joachim Stünker (SPD): Schönen Dank, Herr Kollege Montag. Es ist schon erstaunlich, wie viele verschiedene Meinungen wir von einem so hochkarätigen Gremium präsentiert bekommen. Da ich ja nun seit sieben Jahren Mitglied dieses Wahlausschusses bin, hätte ich große Lust, noch einmal auf Ihrer Seite zu sitzen, wenn ich aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden bin, um dann die Usancen zu schildern, wie es wirklich zugeht oder wie es vielleicht angenommen wird. Es ist wirklich sehr interessant.

Ich darf vorab noch ein Statement machen, danach will ich meine Fragen stellen. Ich glaube, eines sollte ganz klar sein, zumindest ist das meine Erfahrung und ich war ja lange Zeit meines Lebens Richter: Das Verfassungsgericht ist hochpolitisch und trifft hochpolitische Entscheidungen. Von daher sollte man in einem Vorschlag, wie Herr Professor Schneider ihn gemacht hat, alles vermeiden, was die Annahme nahelegen

könnte, es würde kooptiert oder dass das Verfassungsgericht sich seine eigenen Mitglieder aussucht. Das wäre im demokratischen Prozess der schlechteste Weg.

Jetzt zu meinen Fragen. An Herrn Professor Meyer und Herrn Professor Grimm habe ich jeweils die Frage: Wenn man über ein Anhörungsverfahren diskutieren will, ist mir nach den Vorschlägen, die ich bisher gehört habe, nicht ganz klar, wie ich mir das vorstellen soll. Vielleicht können Sie dazu noch einmal Ihre Vorstellungen nennen. Wer soll eigentlich ein Vorschlagsrecht haben? Soll jede Fraktion ein Vorschlagsrecht haben? Sollen dann vier bis sechs Vorschläge gemacht werden oder wie soll ich mir das im Ergebnis vorstellen?

An Herrn Professor Hassemer habe ich folgende Frage. Sie haben ja vehement vertreten, die Anhörung bringe Transparenz. Was verstehen wir eigentlich unter Transparenz? Transparenz über die Person, über die Rechtskunde dieser Person oder über die politische Einstellung dieser Person, die da gewählt werden soll?

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Zunächst freue ich mich, dass ich heute im Focus schon alles lesen konnte, das hat mir die Lektüre der schriftlichen Gutachten erspart, das ist sehr transparent. Vor allem, wenn man liest, dass das bisher alles höchst fragwürdig war – das hilft auch, das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts zu erhöhen. Herr Stünker, ich kann Sie nur warnen, wenn Sie vorhaben, noch etwas zu machen, nachdem Sie im Bundestag ausgeschieden sind – das ist ganz schlecht. Ich erinnere mich nur an die Anhörung und die Auffassung von Herrn Professor Mahrenholz, dass die nächste Bundestagswahl verfassungswidrig sei, wenn nicht bis dahin die Gesetze geändert werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht selbst davor gewarnt hat, das jetzt noch zu äußern. Ich gebe zu, wenn ich einmal aufhöre, werde ich mich meinem Garten widmen, aber nicht mehr irgendwo als Sachverständiger tätig sein.

Jetzt meine Fragen an Herrn Professor Meyer und Herrn Professor Schneider. Herr Professor Meyer, Sie haben gesagt, das Bundesverfassungsgericht entscheidet meistens gegen die Politik. Habe ich Sie vielleicht nur falsch verstanden oder haben Sie das wirklich so gemeint? Ich habe über den hessischen Staatsgerichtshof promoviert und habe dabei auch Statistiken ausgewertet. Meistens werden die

Verfassungsbeschwerden abgelehnt. Haben Sie vielleicht „wenn sie es 'mal machen“ gemeint? Wenn sie 'mal dagegen entschieden haben, ist es meistens medial interessant. Aber quantitativ weiß ich nicht, ob das belastbar ist, dass das Bundesverfassungsgericht meistens gegen die Politik entscheidet. Meistens stützen sie eigentlich die Gesetze, auch wenn manchmal ein Gesetz aufgehoben wird. Es ist wie beim Flugzeug: Es wird nie berichtet, wenn sie gut ankommen, nur wenn sie abstürzen; es wird auch nie über gelungene Operationen – wie bei meinen beiden Bandscheibenoperationen – berichtet, nur wenn ein Arzt die OP-Nadel in der Wunde vergessen hat. Vielleicht haben Sie das gemeint.

Evident verfassungswidrig – also wenn es evident verfassungswidrig ist, Herr Professor Schneider und Herr Professor Meyer, wie Sie das gesagt haben, wundert mich, dass nach 60 Jahren Rechtsprechung das Bundesverfassungsgericht nicht selbst auch gelegentlich die Richtigkeit angezweifelt hat. Damit auch die Verfassungswidrigkeit, nicht die Wünschbarkeit. Wissen Sie, für die Wünschbarkeit brauchen wir keinen sachverständigen Rat, das haben wir in der Politik, da kommen 21-jährige frisch gewählte Abgeordnete, die sagen uns, was wünschbar ist. Aber hier wollen wir uns doch mit Sachkunde schmücken. Also warum hat das Bundesverfassungsgericht, selbst wenn es evident verfassungswidrig ist – das ist der Höhepunkt gewesen, verfassungswidrig sagt man ja schnell, auch am Biertisch –, noch nicht entschieden? Jedes kleine Landgericht entscheidet, ob es richtig besetzt ist.

Ich habe zwei Fragen an Frau Kreth und Herrn Professor Calliess. Sie haben die Defizite angesprochen und auch benannt. Glauben Sie, wenn 612 Abgeordnete jetzt entscheiden müssten, dass sich damit die von Ihnen vielleicht zu Recht genannten Schwachpunkte wirklich besser lösen lassen? Das würde ich mir gerne von Frau Kreth und Herrn Professor Calliess erklären lassen. Eine ähnliche Frage kam ja auch von Herrn Stünker, wie man sich so eine Anhörung vorstellt, ob das eine Examinierung ist oder ob man fragt, wie es denn zuhause geht? Was will man da eigentlich verbessern gegenüber dem Gremium, das zurzeit entscheidet?

Siegfried Kauder (Villingen-Schwennigen) (CDU/CSU): Herr Professor Schneider hat es auf den Punkt gebracht, Herr Professor Hassemer war etwas zurückhaltender.

Herr Professor Schneider hat erwähnt, die kleinen Fraktionen wären bei der Richterwahl fast ausgeschlossen und das ginge so nicht. War das nun eine Äußerung unter verfassungsrechtlichen Aspekten, dann wäre es für uns relevant, oder war es eine politische Aussage? Dann wäre das für uns weniger relevant, weil wir politische Fragen selbst entscheiden können. Das war eine Frage an Herrn Professor Hassemer und Herrn Professor Schneider. Von Professor Schneider kam die Anregung, wenn eine Anhörung durchgeführt werden soll, sollte die ein Bundesverfassungsrichter oder jemand mit entsprechendem Sachverstand moderieren. Warum? Ist das verfassungsrechtlich geboten oder trauen Sie dem Parlament zu wenig zu?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Es wurden von Ihnen allen viele Aspekte auf der Grundlage der beiden Vorlagen angesprochen, aber es hat sich doch gezeigt, dass sich bei manchen Punkten deutlich Gemeinsamkeiten herauschälen, z.B. bei der Ablehnung der Dreiviertelmehrheit, die hier im Entwurf steht. Es ist bei vielen von Ihnen – nicht bei allen, aber doch bei der Mehrheit – deutlich geworden, dass unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung der derzeitigen Rechtslage einiges dafür spricht, mögliche Unsicherheiten, die in diesem Bereich bestehen, zu beseitigen, indem man sich dieser Frage annimmt. Entweder in der Richtung wie Herr Professor Grimm es sagt, oder in der Richtung, dass man nicht die Verfassung ändert, sondern das Verfahren. Dazu habe ich jetzt zwei Fragen an Frau Professor Krieger und an Herrn Professor Hassemer. Es geht natürlich auch um die Anhörung. Frau Professor Krieger, Sie haben die öffentliche Anhörung abgelehnt, wie auch andere Sachverständige hier. Würden Sie auch so argumentieren, wenn es keine öffentliche Anhörung wäre, sondern eine Anhörung in einem Ausschuss, der nichtöffentlich in einem engen Kreis tagt – seien es nun die zwölf Mitglieder des Wahlausschusses oder sei es der Rechtsausschuss mit entsprechenden Vorgaben –, mit Verschwiegenheit und allem, was dazu gehört, und das dann auch möglicherweise nach gewissen Vorgaben?

Herr Professor Hassemer, Sie haben sich für die Anhörung ausgesprochen, würden Sie es auch im Sinne der Argumentation für eine Anhörung für einen gangbaren Weg halten, keine öffentliche, sondern in dem jeweiligen Ausschuss eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit, aber im Kreis der Abgeordneten durchzuführende Anhörung zu machen? Ich frage das vor folgendem Hintergrund – ich weiß nicht, ob Sie das

Verfahren kennen, wonach beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof die Richter von der parlamentarischen Versammlung des Europarates gewählt werden? Dort führt ein spezieller Ausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung eine entsprechende Befragung durch, die von den Komplexen her vorgegeben ist – d.h. welche Aspekte angesprochen werden können, die aber natürlich inhaltlich nicht begrenzt sind. Daraus wird dann ein Votum zur schriftlichen Abstimmung für eine Wahl im Plenum vorbereitet. Dort findet dann aber keine Aussprache im Plenum mehr statt. Dieses Verfahren gibt es sehr wohl und es ist bisher eigentlich nicht in Verruf geraten.

Das wären meine Fragen zu diesem Punkt. Die Einführung einer Frauenquote befürworte ich ehrlich gesagt nicht, so wie sie in dieser Form hier vorgesehen ist.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke, Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger. Ich als Vorsitzender erlaube mir auch, zwei kurze Fragen zu stellen. Die erste an Sie, Herr Professor Grimm, und an Sie, Herr Professor Hassemer. Mir geht es um die Frauenquote und da um den Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Der Staat ist ausdrücklich durch die Verfassung aufgefordert, für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu sorgen. Herr Professor Grimm, wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie uns von Ihrer Erfahrung, die mehr als ein Jahrzehnt beträgt, berichtet. In dieser Zeit hat sich der Frauenanteil am Bundesverfassungsgericht nicht nach oben entwickelt, sondern eher nach unten.

Zwischenbemerkung SV Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Grimm, LL.M (Harvard): Während meiner Zeit von zwei auf fünf.

Ja, und jetzt sind wir wieder runter. Nur um ganz aktuelle Zahlen zu nennen, beim Bundesgerichtshof haben wir zurzeit einen Frauenanteil von 20%. 25 Richterinnen und 102 Richter. Der Bundesrichterwahlausschuss hat hier in diesem Saal vor kurzem 14 neue Bundesrichterinnen und -richter gewählt, 13 Männer und eine Frau. Durch diese Wahl ist der Frauenanteil am Bundesgerichtshof von 20% auf 7% gesunken. Erstens gibt es tatsächlich die Befürchtung, dass Frauen, die auf Grund einer Frauenförderregelung – natürlich bei gleicher Qualifikation, das ist klar – in ein solches Amt gelangen, dann minderwertiger wären? Sie sollten ein solches

Argument einmal in meiner Fraktion äußern, in der 60% der Fraktionsmitglieder auf Grund einer Frauenquote in der Fraktion sind. Da würden Sie etwas zu hören bekommen! Warum diese Angst davor, endlich auch beim Bundesverfassungsgericht der Notwendigkeit auf die Sprünge zu helfen?

Meine zweite Frage an Sie, Herr Professor Calliess: Es ist vielleicht eine Frage am Rande zwischen Verfassungspolitik und Verfassungsrecht, aber überlegen Sie sich einmal, der Deutsche Bundestag würde ein Bundesregierungswahlgesetz machen, und wir würden in ein Bundesregierungswahlgesetz schreiben, dass ab dem nächsten Wahlgang die Regierung nur noch von einem Wahlausschuss von zwölf Abgeordneten gewählt wird. Das wäre wahrscheinlich verfassungsrechtlich vielleicht irgendwie machbar, doch irgendwie geradezu absurd. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan. Der Präsident ist einer der höchsten Staatsrepräsentanten, das Gericht trifft in einem hohen Maße politisch relevante Entscheidungen. Warum sperren Sie sich so dagegen, uns zu empfehlen, das zu machen, was in der Verfassung steht? Der Bundestag wählt die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir beginnen nun mit der Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge. Herr Professor Schneider, Ihnen sind Fragen von Herrn Kollegen Dr. Gehb und zwei von Herrn Kollegen Kauder gestellt worden. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider: Darf ich vielleicht kurz ein Missverständnis klären, weil Herr Stünker mich indirekt angesprochen hat. Mein Vorschlag, dass eine Anhörung von einem der Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts moderiert werden sollte, hat nichts mit Kooptation zu tun. Das Gericht ist ja ohnehin eingeschaltet, das nur zur Richtigstellung.

Zu Herrn Dr. Gehb zwei Punkte: Ich sagte nicht „evident verfassungswidrig“, sondern „verfassungswidrig“ und habe versucht, das zu begründen. Sie fragen: „Warum hat das Verfassungsgericht nicht selbst längst entschieden?“ Nun, das ist eine sehr gute Frage, weil nämlich hier, um eine solche Entscheidung zu treffen, ausnahmsweise gar kein Antrag notwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall Zeidler, als diskutiert worden ist, ob denn seine zweite Wahl eine unzulässige Wiederwahl sei,

von sich aus eine Klarstellung vorgenommen. Das hätte es längst auch tun können und ich frage die anwesenden Herren Verfassungsrichter – ich darf ja eigentlich nicht fragen –, warum Sie das nicht getan haben?

Zwischenbemerkung: Das haben Sie doch jetzt schon.

Die Pointe liegt nun darin, Herr Abgeordneter, dass wir jetzt einen Vizepräsidenten haben, der wahrscheinlich Präsident werden wird und nun die Meinung von Herrn Professor Meyer und mir vertritt und möglicherweise – ich will ihm nicht vorgreifen – ein solches Verfahren anstoßen könnte. Dann würden Sie es vom Bundesverfassungsgericht bescheinigt bekommen. Das ist dann vielleicht klarer, als wenn das nur Sachverständige sagen.

Beteiligung kleinerer Parteien, ist das verfassungsrechtlich relevant oder ist das eine politische Äußerung? Ich glaube, das ist verfassungsrechtlich relevant, denn Herr Professor Meyer hat zu Recht gesagt, dass Parteien unterhalb von 8% ausgeschlossen seien, das wäre ja für diese Wahl, für dieses Verfahren eine neue Prozentklausel über die 5% hinaus, die wir ohnehin bei Fraktionsbildungen haben. Ich denke, dass das jetzige Wahlverfahren insbesondere nach d'Hondt, aber eben auch die Tatsache, dass die Zweidrittelmehrheit dazu führt, dass kleinere Parteien nicht einbezogen werden müssen, verfassungswidrig ist. Es wäre verfassungswidriges Parlamentsrecht, ich halte das nicht nur für eine politische Frage.

Zur letzten Frage, Herr Kauder, ich meine, dass verfassungsrechtliche Erfahrungen erforderlich sind, weil sich in der Tat die Willensbildung in den Verfassungsgerichten weit von dem unterscheidet, was normalerweise die Öffentlichkeit darüber denkt oder weiß. Man hat es ja immer wieder erlebt, dass profilierte Politiker, die dann Verfassungsrichter wurden, sich sehr neutral verhalten haben, gelegentlich auch Erwartungen der eigenen Seite, die sie gewählt hat, eben nicht entsprochen haben. Man wird jemand völlig anderer, man mutiert gewissermaßen in dem Moment, in dem man gewählt ist und deswegen denke ich, dass diese Erfahrung wichtig ist, um eine solche Anhörung moderieren zu können. Ich würde aber nicht so strikt sein und sagen ... Ich muss mich gleich korrigieren, es kann nicht nur jemand mit

verfassungsgerichtlicher Erfahrung, ich könnte mir auch vorstellen, dass jemand aus dem Bundestagspräsidium diese Anhörung moderieren könnte. Das wäre dann immerhin ein Mitglied des Bundestages, ein Parlamentsmitglied.

Zwischenbemerkung Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Entschuldigung, das ist jetzt aber keine verfassungsrechtliche, sondern eine aus Ihrer Sicht pragmatische Äußerung.

Pragmatische Äußerung, ja. Jedenfalls würden so wesentliche Bedenken, die gegen die Anhörung geäußert werden, vielleicht nicht ganz beiseite geräumt, aber doch abgeschwächt. Das würde ich doch meinen. Die Dinge sehen etwas anders aus, wenn man an eine nichtöffentliche Anhörung denkt, wie sie von Ihnen vorgeschlagen worden ist. Dann wären die Bedenken wohl geringer. Auf der anderen Seite wäre es mein Anliegen – ich bin jemand, der sich auch öffentlich dazu geäußert hat, sensibilisiert durch den Fall Dreier –, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen irgendwo äußern zu können. Wir müssen einmal überlegen, wie viele Leute eigentlich abgeschreckt werden, sich nominieren zu lassen, einfach dadurch, dass sie nicht bereit sind, in dieser Weise in der Öffentlichkeit kritisiert zu werden und sich nicht dagegen wehren zu können. Gerade hoch qualifizierte, profilierte Leute könnten sagen, ich stelle mich doch nicht einem solchen Verfahren und lasse mich dann nominieren. Es ist ja nicht so, dass die Verfassungsrichterposition nun das Allerhöchste ist, was man im Leben erreichen kann. Es ist sicher ein hohes Amt, aber nicht unbedingt erstrebenswert, wenn man Gefahr läuft, in ein solches Verfahren gezogen zu werden.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke, Herr Professor Schneider. Herr Professor Meyer, Ihnen haben die Kollegen Stünker und Dr. Gehb Fragen gestellt.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer: Von Herrn Dr. Gehb habe ich zwei Fragen gehört. Einmal hat er darauf verwiesen, dass die absolute Mehrzahl der Verfassungsbeschwerden abgelehnt werde und man deshalb nicht sagen könne, dass gegen die Politik entschieden würde. Aber diese Verfassungsbeschwerden sind gar nicht im Bewusstsein der Bevölkerung. Wer weiß denn von den zehntausenden

Verfassungsbeschwerden, die abgelehnt worden sind? In das Bewusstsein der Bevölkerung kommen doch nur die spektakulären Prozesse – und da gibt es eine Menge Entscheidungen, die gegen die Politik gerichtet sind. Ich bin überhaupt erst auf die Idee gekommen, woher eigentlich das hohe Ansehen des Gerichts kommt, weil ich gemerkt habe, dass offensichtlich der Bundespräsident im Ansehen der Bevölkerung steigt, wenn er einmal ein Gesetz nicht ausfertigt.

Unverständliche Zwischenbemerkung Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU)

Ja, das mag ja sein. Das wollte ich nur einmal klarstellen. Warum sie es nicht selbst gemacht haben? Ich habe oft vor dem Gericht gestanden und mich gefragt: „Seid ihr hier eigentlich richtig zusammengesetzt?“, und mir gesagt, dass ich das meinem Klienten nicht zumuten kann. Ich habe dem sowieso viel zugemutet, weil ich immer so frech war, deshalb hat das Gericht mich ja auch gelegentlich herunterfallen lassen. Aber das geht eben nicht, als Anwalt kann man das nicht machen, das Gericht müsste das von sich aus machen. Ich sehe wie Herr Professor Schneider die Gefahr, dass der neue Präsident – er kann ja nicht von seiner Meinung abweichen, die hat er begründet und zwar sehr ordentlich – irgendwann sagt, jetzt müssen wir einmal etwas machen. Dann sagt man auf einmal, jetzt macht der Bundestag etwas Ordentliches, weil es vorgeschlagen worden ist, was er eigentlich schon vorher hätte machen können.

Zwischenbemerkung Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Aber Sie haben von evident verfassungswidrig geredet. (Rest unverständlich)

Ja doch, evident.

Zwischenbemerkung Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): ... auf die Stirn geschrieben haben, das haben wir einmal gelernt, da muss ja der Hausmeister in Karlsruhe ...

Jawohl, dabei bleibe ich. Es ist evident verfassungswidrig. Ein Verfassungsorgan kann eine so wichtige Aufgabe wie die Konstituierung eines anderen Verfassungsorgans nicht einem zwölfköpfigen Ausschuss übertragen, das müsste eigentlich jedem klar sein, auch jedem Politiker.

Zwischenbemerkung Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Und auch dem Anwalt vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zwischenbemerkung: Und dem Hausmeister.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer: Was hatte Herr Stünker gefragt?

Joachim Stünker (SPD): Nach dem Vorschlagsrecht habe ich Sie gefragt, bei der Anhörung.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer: Richtig. Ich würde in dem Augenblick, wo das wirklich eine Hauptagenda des Rechtsausschusses wird, das Vorschlagsrecht beim Rechtsausschuss lassen und sagen, wen der Rechtsausschuss wählt, ist seine Entscheidung. Wenn er mit seinen Kandidaten im Plenum nicht durchkommt, muss er eben neue Vorschläge machen. Aber ich denke, wir sind Manns genug, eine Zahl von möglichen Kandidaten, die alle gut genug sind, auszuwählen, das wäre ja nicht das Problem. Aber man kann das auch anders machen, jede Fraktion kann vorschlagen, nur man muss sehen, dass man keine Anhörungen von 100 Personen durchführt, denn so viele potenzielle Kandidaten haben Sie allemal.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Jetzt bitte Frau Professor Krieger, Frau Leutheusser-Schnarrenberger hat Sie gefragt.

Sve Prof. Dr. Heike Krieger: Vielen Dank. Zur Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger denke ich in der Tat, dass der Vergleich mit dem europäischen Beispiel zielführend ist. Die Wirkungen der Ideologisierung, die ich befürchte, resultieren ja in der Tat aus der geplanten Öffentlichkeit der Anhörung im Kontext hochpolitisierter Richterwahlen. Sie resultieren aus den Befürchtungen um die Medienwirksamkeit und ihren Auswirkungen und sie zielen eben darauf, dass ich befürchte, dass insbesondere Abgeordnete das als Mittel der politischen Profilbildung nutzen könnten, natürlich nicht die Kandidaten. Andererseits gibt es natürlich, gerade wenn das Plenum im Bundestag wählen soll, ein hohes Informationsinteresse an den Kandidaten. Ich glaube, dass durch eine nichtöffentliche Anhörung diesem Interesse

genügt werden könnte. Man muss ja auch bedenken, dass es sich bei allem immer noch um Personalentscheidungen handelt. Es ist ja durchaus verbreitet, dass dann, wenn Gremien über Personalfragen zu beraten haben, Anhörungen stattfinden, aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit, auch der betroffenen Öffentlichkeit. Insofern scheint mir die nichtöffentliche Anhörung ein gelungener Kompromiss für unser Problem.

In diesem Zusammenhang würde ich gerne noch etwas zu dem Vorschlag von Herrn Professor Schneider sagen. „Befragung durch einen Experten“, ich habe große Bedenken, wenn diese Befragung dann wiederum aus dem Parlament ausgelagert werden sollte, denn die Anhörung dient der Vorbereitung der Wahl durch den Bundestag, sie dient damit der demokratischen Legitimierung durch den Akt des Bundestages und die Verantwortung hierfür liegt klar beim Bundestag und ein solcher Verfahrensschritt muss auch durch das Organ wahrgenommen werden, bei dem die demokratische Verantwortung dafür liegt. Insofern, wenn eine Anhörung dann im Rahmen des Bundestages und nichtöffentlich stattfindet, scheint mir das eine gute Lösung.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Frau Kreth, Ihnen liegt eine Frage von Herrn Kollegen Dr. Gehb vor.

SVe Frau Elisabeth Kreth: Die Frage nach dem Mehrgewinn, wenn die Wahl durch den Bundestag erfolgt. Ich denke, zum einen wird das der Bedeutung und der Stellung des Gerichts gerecht, wenn seine Mitglieder durch den Bundestag gewählt würden. Das zweite Argument ist, dass dann bestehende Zweifel, die sich in der Literatur nachhaltig finden, beseitigt werden und insofern auch wiederum dem Gericht die Stellung eingeräumt wird, wie es sein muss. Das dritte Argument ist, dass der Gesetzentwurf durchaus das Anliegen hat, dass alle Parteien ein Mitspracherecht haben. In einem gewissen Rahmen wird dem durch die Wahl im Bundestag auch Rechnung getragen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Hassemer, Ihnen sind Fragen von den Kollegen Stünker, Kauder, der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und von mir gestellt worden.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, das sind genug Fragen. Herr Dr. Gehb hat mich nichts gefragt, aber ich möchte ihm trotzdem antworten. Das hat nämlich mit dem Status dessen zu tun, was ich hier vortrage. Sie fragen, Herr Kauder argumentiert ähnlich: „Ist das jetzt verfassungswidrig oder ist das nur pragmatisch oder gewünscht?“ „Verfassungswidrig“ werden Sie aus meinem Mund so schnell nicht hören und zwar deshalb, weil es ein sehr gefährliches Instrument ist und weil man es manchmal falsch führt. Das Bundesverfassungsgericht wird dann schon sagen, ob etwas verfassungswidrig war. Ich aber, der ich hier eingeladen bin, habe das Recht, verfassungsrelevante Argumente anzuführen und so argumentiere ich jetzt auch.

Herr Stünker, Transparenz der Anhörung, das war Ihre Frage. Die Vorstellung, die ich habe – und ich glaube, die ist hier an diesem Tisch ziemlich weit verbreitet –, ist, dass das Verfahren, das am Ende zur Wahl eines Verfassungsrichters führt, im Halbdunkel stattfindet. Wir haben bei der Causa Dreier gesehen, dass es eigentlich noch schlimmer ist. Es ist nicht nur Halbdunkel, sondern es geht manchmal ein Licht an und manchmal geht es wieder aus, aber das Licht ist niemals bei dem Kandidaten. Als Transparenz bezeichne ich die Möglichkeit der Kandidaten zu sprechen. Was ich mit der Anhörung verbinde, ist vielleicht doch ein kleines bisschen mehr als einfach nur so eine Anhörung. Es ist ein Forum, in dem der Kandidat sich präsentieren kann, wie er will. Er ist auch frei als Kommunikationspartner, er muss nicht auf alle Fragen antworten. Nach dem Gesetzentwurf kommt ein Argument, ein Klimafaktor in das Verfahren der Richterwahl hinein, der das Verfahren fundamental verändern würde. Es kann mehr gesprochen werden und es gibt einen Ort, an dem Sprache erwartet wird. Ich meine, das passt zum Bundesverfassungsgericht und das passt auch zum Verfahren, in dem die Richter gewählt werden.

Herr Kauder, kleine Parteien, auch das ist nicht verfassungswidrig, um es nochmals zu wiederholen. Mir geht es um so etwas wie eine Verfassungskultur. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan und insoweit hat es zentral mit der Staatlichkeit der Republik zu tun. Daraus folgt für mich, dass alles getan werden muss, damit möglichst jeder in dieser Republik sich an der Kritik und am Zustandekommen dieses Verfassungsorgans beteiligen kann. Wenn es so ist, dass

Parteien, die im Bundestag vertreten sind, dazu kein Wort zu sagen haben, dann halte ich das für ein Problem.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger, es gibt immer Grade der Realisierung und Grade der Wünschbarkeit. Für mich ist das eine völlig klare Geschichte. Eine nichtöffentliche Anhörung wäre besser als gar keine, aber eine öffentliche wäre besser als eine nichtöffentliche. Dazu habe ich eine ganz klare Meinung.

Herr Montag, ich bin nicht der Meinung, dass sich aus Art. 3 GG die Pflicht des Gesetzgebers ergibt, eine Frauenquote im Bundesverfassungsgericht einzuführen. Das ist mir zu schlank, das ergibt sich daraus nicht. Wenn ich von Quotenfrau spreche – übrigens müssen Sie einmal mit meiner Frau darüber sprechen, die mich an dieser Stelle immer scharf macht –, spreche ich nicht davon, dass jemand eine Quotenfrau *ist*, sondern dass eine Frau bei entsprechender Regelung sich dem Argument gar nicht erwehren kann, sie sei vielleicht eine. Das reicht für das Bundesverfassungsgericht als eine symbolische Schwächung – und für die Frau reicht es sowieso.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Grimm, Ihnen haben Herr Kollege Stünker und ich eine Frage gestellt.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard): Herr Stünker, da ich nicht für die öffentliche Anhörung bin, habe ich mir zunächst keine Gedanken darüber gemacht, wie sie denn ausgestaltet werden sollte. Aber Ihre Frage nötigt mich nun dazu. Nach dem Vorschlag würde ja der Rechtsausschuss die Wahl durch das Plenum vorbereiten. Dann hinge sehr viel davon ab, was der Rechtsausschuss macht. Legt der Rechtsausschuss für sich auch schon das Zweidrittel-Erfordernis zugrunde, haben wir einen Kandidaten. Davon kann man wohl ausgehen. Tut er das nicht und präsentiert mehrere, zieht die Zweidrittelmehrheit erst dann, wenn das Plenum entscheidet. Wir würden wahrscheinlich einen Mehrheits- und einen Minderheitskandidaten haben. Dann würde ich mich in der Befürchtung, die ich geäußert habe, eher bestätigt fühlen. Wir sind, was die Anhörung angeht, im Prognosebereich. Wir haben alle verschiedene Aussichten, was wohl passieren würde, wenn. Ich auch. Meine Annahme, meine Befürchtung, wenn wir zwei

Kandidaten hätten, wäre dieselbe wie bei einer Anhörung von Kandidaten. Wir hätten Fronten und es wäre nichts natürlicher, als dass die Mehrheit ihren Kandidaten in eine Position bringt, in der er sich besonders gut bewähren kann und die Minderheit versucht, ihn in Schwierigkeiten zu bringen. Inwieweit ein Abgeordneter, ein Ausschussmitglied oder auch das Publikum, das das Procedere vielleicht verfolgen darf, herausfinden soll, wer denn die qualifiziertere und geeignetere Person wäre, ist mir zweifelhaft. Also bleibe ich lieber dabei, als mir hier tiefgehende Gedanken zu machen: Es ist kein guter Weg, die öffentliche Anhörung einzuführen.

Herr Montag, ich würde zunächst sagen, wie Herr Professor Hassemer und auch Sie: Unter Bezug auf Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG wird niemand mehr sagen können, eine Quote wäre verfassungswidrig, man würde aber auch nicht sagen können, eine Quote sei verfassungsrechtlich geboten. Es gibt mehrere Wege, das Ziel zu erreichen und eine Quote wäre einer dieser Wege. Er hätte keinen verfassungsrechtlichen Makel, aber das ist nicht zwingend und deswegen sind doch weitere Argumente erforderlich und für mich ist eben das Argument, dass ich in Zwänge gebracht werde, die eventuell zur Qualitätsminderung beitragen könnten, ein wichtiges Argument. Dem begegnen Sie bzw. sind Sie begegnet, indem Sie gesagt haben, Sie gingen ja von vornherein von Gleichqualifikation aus. Wer stellt das fest, wer gleich qualifiziert ist? Schlägt da nicht doch wieder der Wunsch durch, diese oder jene Person, dieses oder jenes Geschlecht ins Gericht zu bringen? All das sage ich bei völliger Anerkennung des Wunsches, dass sich etwas ändert, nur bin ich in diesem Punkt jetzt optimistisch. Sie sagen mit Recht, wir haben lange genug gewartet und es hat sich sogar in den letzten Jahren verschlechtert, übrigens nicht ohne Mitwirkung der GRÜNEN. Die GRÜNEN haben einmal ein Vorschlagsrecht von ihrem Koalitionspartner abgetreten bekommen und wer sitzt auf der Stelle? Ein Mann. Aber ich bin in diesem Punkt optimistischer, dass wir das Problem bald hinter uns haben.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Der Letzte in dieser Antwortrunde ist Herr Professor Calliess, Herr Dr. Gehb und ich haben Sie etwas gefragt.

SV Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.: Im Aufbau würde ich gerne mit Ihrer Frage anfangen, das leitet dann nämlich sehr schön zur Frage von Herrn Dr. Gehb über. Zunächst fragten Sie mich, Herr Vorsitzender, ob wir nicht letztlich beim derzeitigen Stand ein Bundesregierungswahlgesetz mit einem Bundesregierungswahlausschuss – also Bundeskanzlerwahlausschuss – präsentieren müssen und ob es nicht dann verfassungskonform wäre, wenn der Bundestag hier nicht mehr unmittelbar wählt. Ich hatte dazu in meiner Einführungsstellungnahme kurz etwas gesagt. Ich denke, man muss hier unterscheiden. Verfassungsrechtlich argumentiert ist das Bundesverfassungsgericht nach unserem Grundgesetz und auch nach unserer Rechtskultur ein Gericht – das ist unser Verständnis. Natürlich ist es ein besonders politisches Gericht, das nämlich – darauf hatte ich hingewiesen – die im Verfassungsvergleich wirklich seltene Kompetenz hat, Gesetze des Gesetzgebers aufzuheben, zu korrigieren, das ist schon von großer Bedeutung. Trotzdem haben wir – anders als z.B. in den Vereinigten Staaten – nicht dieses Verständnis von politisierter Justiz. Das Grundgesetz hat eine ganz spezifische Vorstellung vom Verfassungsgericht, die natürlich irgendwo im Raum zwischen Recht und Politik liegt, aber es verankert das Verfassungsgericht als Gericht. Gleichwohl ist es, darauf haben Sie hingewiesen, oberstes Verfassungsorgan, aber eben kein politisches oberstes Verfassungsorgan, sodass ich hier differenzieren möchte. Der Bundeskanzler, die Bundesregierung, werden direkt und unmittelbar vom Bundestag, auch im Interesse der dauernden Verantwortlichkeit, gewählt. Das ist ja ein dauernder Kommunikationsprozess zwischen Parlament und Regierung und man kann diese Zuständigkeit nie auf einen Ausschuss delegieren. Hier aber, wenn es um die Besetzung eines Gerichts geht, ist diese Delegation verfassungsrechtlich gesehen möglich. Jetzt haben Sie gefragt, was ich denn rechtspolitisch meine. Nun hatte ich mich rechtspolitisch bisher nicht geäußert, da ich ja als Sachverständiger nicht in Ihre Sphäre hineinwirken wollte, aber wenn Sie mich jetzt so konkret fragen: Erstens, die Wahl durch das Plenum wäre natürlich verfassungsrechtlich möglich, das erlaubt Art. 94 GG. Zweitens, Herr Professor Grimm hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, schon darauf hingewiesen. Es ist ein unschöner Zustand, dass einige – Herr Professor Meyer hat ja auch prominente Stimmen genannt – die Verfassungswidrigkeit dieser Norm diskutieren, dass wir hier also eine Patt-Situation mit Blick auf die Verfassungswidrigkeit haben. Das ist natürlich mit Blick auf die Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nicht erfreulich. Trotzdem sind wir nicht

in einer evident verfassungswidrigen Situation, um das noch einmal zu betonen, sodass wir nicht reformieren müssen – wir können, Sie können. Sie können reformieren und diesen Zustand beenden.

Damit bin ich bei Herrn Dr. Gehb. Kommen wir weiter, wenn wir reformieren? Da bin ich mir eben nicht so sicher. 612 Abgeordnete, also das Plenum, können die besser auswählen als der Ausschuss? Ich hatte darauf hingewiesen mit Blick auf die Proporzwahl, Herr Professor Schneider hat auch noch einmal angesprochen, wie kompliziert diese Entscheidung ist. Die ist vielleicht in einem kleineren Kreis effektiver und wirksamer zu gewährleisten. Das heißt, auf jeden Fall müsste ein Ausschuss die Entscheidung des Plenums vorbereiten. Ich glaube, das steht auch außer Frage. Aber was macht denn dann das Plenum? Es vollzieht formell das nach, was der Ausschuss präsentiert, d.h., nur formell wären wir weiter. Der Bundestag hat formell zugestimmt, aber materiell bleibt alles beim Alten – darin sehe ich die Problematik. Vielen Dank.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Wir kommen jetzt in eine zweite Runde. Ich schlage vor, dass wir damit bitte abschließen und alle Fragen sammeln. Zuerst hat sich Herr Kollege Kauder gemeldet.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Herr Professor Calliess, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, das ist nämlich die Parlamentswirklichkeit. Der Ausschuss berät vor, hört sich die potenziellen Richter an. Nur was Sie vorgetragen haben, ist nicht ganz zu Ende formuliert. Denn wie machen wir das dann im Plenum, wird dann darüber, was der Ausschuss vorschlägt, in einer öffentlichen Debatte diskutiert? Das ist die Frage.

Zwischenbemerkung SV Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.: Das könnte man, oder nicht?

Nach dem Entwurf nicht und dann bleibt es gleich, dann kann auch der Ausschuss entscheiden oder man öffnet und sagt, die Abgeordneten, die nachher die Entscheidung treffen, müssen auch ein Recht haben, über die Ausschussberatung informiert zu werden. Dann haben Sie eine öffentliche Plenardebatte, in der sich der

Kandidat nicht mehr äußern kann. Ob das eine Verbesserung ist, da habe ich erhebliche Bedenken.

Joachim Stünker (SPD): Was ich jetzt mache, ist nicht ganz fair, das weiß ich. Aber da wir zwei ehemalige Verfassungsrichter hier haben und Herrn Professor Meyer, der sagt, dass die gegenwärtige tatsächliche Situation nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz evident verfassungswidrig ist, möchte ich die Frage stellen, ob sich das Gericht in über 50 Jahren einmal selbst die Frage gestellt hat, ob es richtig besetzt ist? Ich kann nur sagen, dass meine Entscheidung als Vorsitzender einer großen Strafkammer in einem großen Wirtschaftsstrafverfahren in einem komplizierten Fall mit einem 300-seitigen Urteil einmal aufgehoben worden ist, weil nicht herausgefunden wurde, dass der Schöffe, den wir dort hatten, der zweit- und nicht der drittletzte aus der Liste war, den wir eigentlich nehmen durften, aber da gab es ja ein Revisionsgericht, das dies feststellen konnte. Ich muss diese provokante Frage einmal stellen. Es wäre ja in der Tat ein interessanter Zustand, ich kannte die Diskussion, bis ich Ihre Stellungnahmen gelesen habe, so nicht. Wenn nun tatsächlich einmal mit Herrn Professor Voßkuhle ein Senat auf die Idee kommen sollte, sich die Frage zu stellen und dann mehrheitlich zu dem Ergebnis kommt, dass das über 50 Jahre möglicherweise ... Ich mag mir die Folgen im Moment nicht ausdenken, was wir dann für Diskussionen hätten.

An Herrn Professor Meyer und Herrn Professor Schneider habe ich eine Frage, die mich umtreibt, die nach der Frage von Herrn Kauder und der Antwort von Herrn Professor Calliess darauf nochmals deutlich geworden ist. Ich kann Ihnen sagen, dass ich bei der Dreier-Debatte sehr gelitten habe und dass mir der ganze Vorgang wirklich tief unter die Haut gegangen ist – auch was mein Rechtsstaatsverständnis betrifft. Ich habe mir dabei immer die Frage gestellt, ob das wirklich durch eine öffentliche Anhörung besser gelaufen wäre? Was sagen Sie denn dazu, wenn ich Ihnen prognostiziere, dass die Politisierung und der Politisierungsgrad, in den eine Kandidatin oder ein Kandidat kommt, noch viel größer wird, wenn wir in einem Ausschuss eine Anhörung machen? Dabei ist es völlig egal, ob die öffentlich oder nichtöffentlich stattfindet – im Deutschen Bundestag ist ohnehin alles öffentlich. Auch was in nichtöffentlichen Ausschüssen beraten wird, selbst im Parlamentarischem Kontrollgremium, dem ich angehöre –, steht am nächsten Tag in der Zeitung. Wir

leben mittlerweile in einer kommunikativen Wirklichkeit, wo nichts nichtöffentlich bleibt, manchmal kommen erst in ein paar Jahren bestimmte Dinge heraus. Aber aktuell gesehen, bei solchen Fragen garantiere ich Ihnen, würde alles in allen Medien rauf- und runterdiskutiert werden. Das haben wir im Fall Dreier erlebt. Wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, sich hier zu äußern, hätte das die Entscheidung, die hinterher getroffen worden wäre, besser gemacht? Wären wir damit in der Auswahl auf einem besseren Weg gewesen? Ich bin für mich zu dem Ergebnis gekommen: Nein! Darum trage ich diesen Entwurf der GRÜNEN nicht mit, obwohl ich das Verfahren damals, so wie es gelaufen ist, wirklich evident als furchtbar empfunden habe. Ich befürchte, die Politisierung würde noch größer und eine noch stärkere Politisierung würde in meinen Augen für das Gericht und die Frage der Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, die ja eine große Bedeutung auch für das Parlament haben – denn wir wissen ja doch alle, dass da irgendwo Politik im Spiel ist –, eine größere Gefahr bergen. Mich interessiert, wie Sie sich damit auseinandergesetzt haben.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwennigen) (CDU/CSU): Ich möchte etwas nicht so im Raum stehen lassen, nämlich die Feststellung des Kollegen Stünker, dass geheime Informationen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach außen dringen. Das wäre ein schlechtes Bild unseres Parlaments und wäre auch schädlich, weil die Regierung das Argument ausnützen könnte, um das parlamentarische Kontrollgremium weniger zu informieren, als es bisher der Fall ist. Ich kann diese Feststellung nicht teilen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Wir nehmen beide Feststellungen gleichberechtigt ins Protokoll. Herr Dr. Gehb, Sie haben das Wort.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Mein Counterpart von der SPD ist mir doch seelenverwandt, die beiden Fragen hätte ich auch gestellt, aber da ich nun einmal dran bin, will ich sie ein bisschen anders formulieren. Herr Professor Hassemer hat eben eine Antwort gegeben auf eine Frage, die ich nicht gestellt habe – oft kriegt man natürlich auch keine Antwort auf Fragen, die man gestellt hat, das ist das Tragische daran. Ich frage Sie jetzt, Herr Professor Hassemer, ob Sie glauben, dass Herr Professor Voßkuhle, so wie das eben zumindest einmal in den Raum gestellt

wurde, die Verfassungsmäßigkeit seiner eigenen Wahl zum Bundesverfassungsrichter in Frage stellen wird und welche Konsequenzen wären denn daraus zu ziehen? Ex nunc, ex tunc? Wie ist das eigentlich, gibt es sogar strafrechtliche Konsequenzen, Amtsanmaßung? Jedenfalls ist die Frage ganz interessant. Sie können natürlich nicht beantworten, ob Herr Professor Voßkuhle das auch wirklich machen will, aber es war ja auch nur spekulativ.

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Professor Calliess und vielleicht an Frau Professor Krieger richten. Unabhängig davon, ob die Entscheidung bei größerer Transparenz nicht viel mehr in den Sog des Klein-Klein des Deutschen Bundestags gezogen würde und vielleicht das Ansehen des Gerichts litte, wäre der nächste Schritt doch, Konkurrentenklage zu fordern. Haben wir hier schon gehabt bei den Richterwahlausschüssen. Bei der normalen Bundesrichterwahl – ich gehöre auch beiden Richterwahlausschüssen an – haben wir schon die Konkurrentenklage gehabt. Das heißt, bekämen wir nicht Steine statt Brot?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Mir tut es aufrichtig Leid, dass ich zu spät zur Anhörung gekommen bin, aber wir hatten einen Verkehrsunfall, das ist etwas, was auch nicht in der Dispositionsbefugnis eines Abgeordneten liegt. Ich bin, wenn ich das hier richtig sehe, der einzige Abgeordnete, der auch Mitglied des Richterwahlausschusses für die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht ist.

Unverständliche Zwischenbemerkungen: Nein

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Es sind drei Mitglieder da, Herr Nešković,

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Dann scheint meine Sensibilität etwas anders ausgeprägt zu sein.

Unverständliche Zwischenbemerkung

Ich will versuchen zu beschreiben, was es bedeutet, wenn man innerhalb von fünf Minuten in einem unfreundlichen Raum die Wahl einer Bundesverfassungsrichterin oder eines Bundesverfassungsrichters vornimmt. Das ist ein höchst unwürdiger Akt, bei dem auch die meisten der Beteiligten die Person gar nicht kennen, denn die wird woanders ausgehandelt.

Unverständliche Zwischenbemerkung

Ich weiß nicht, Herr Dr. Gehb, erst einmal würde ich zwei Dinge empfehlen. Abzuwarten, bis ich fertig bin, zweitens sind wir in einer Sachverständigenanhörung, drittens sind Zwischenrufe, zumindest wenn sie in Permanenz erfolgen, hier in dieser Fragerunde einfach unangebracht.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Ich habe die nicht gemacht, das war Herr Kauder, Sie müssen sich die Opfer schon selbst aussuchen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Ich möchte den Vorschlag machen, liebe Kollegen zu meiner Rechten, dass Sie das ertragen, und lieber Kollege zu meiner Linken, Sie stellen bitte Ihre Fragen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Wenn ich nicht dazu komme, ist das schwer möglich. Also um das nochmal zu sagen: Diese Umstände, unter denen eine Wahl stattfindet, sind aus meiner Sicht im Verhältnis zu dem, was eigentlich mit der Wahl und der Bedeutung einer Verfassungsrichterin oder eines Verfassungsrichters verbunden ist, unwürdig, weil der Vorgang kein Wahlvorgang, sondern ein Abnickvorgang ist. Deswegen meine ich, die Art und Weise, wie das geschieht, auch, dass wir keine Anhörung und keine Möglichkeit haben, uns zu äußern – Herr Stünker hat ja eben die Situation angesprochen, in der sich Herr Professor Dreier befand – ist einfach von der Stellung des Verfassungsgerichts her unverhältnismäßig. Ich habe neulich mit Herrn Professor Papier darüber gesprochen. Offensichtlich wirkt sich das ja nicht auf die Befindlichkeit einer Verfassungsrichterin oder eines Verfassungsrichters aus. Ich frage mich – nun habe ich den Anfang der Anhörung heute nicht mitbekommen –, ob Sie sich auch schon einmal diese Frage beantwortet haben, wie eigentlich der Legitimationsgrad ist, den Sie für sich empfinden, wenn das

Ganze so in diesem Abnickvorgang stattfindet. Fünf Minuten, beim letzten Mal – erinnere ich mich – hat es zwanzig Minuten gedauert und dann war es das, aber auch nur deswegen, weil bestimmte Anträge gestellt worden sind, die vorher nicht gestellt worden waren. Die Frage möchte ich Herrn Professor Hassemer und Herrn Professor Grimm stellen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Ich verwahre mich gegen die Behauptung, die Wahlen seien Abnickvorgänge.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Auch das, Herr Kollege Kauder, werden wir zu Protokoll nehmen und es damit genug sein lassen. Weitere Fragen außer meinen eigenen sehe ich nicht, und die würde ich jetzt gerne stellen.

Nochmals an Sie, Herr Professor Grimm und an Sie, Herr Professor Hassemer. Mir geht es um die Frage der Öffentlichkeit der Anhörung. Es geht nicht um die Öffentlichkeit der Beratung. Unser Gesetzentwurf enthält den Vorschlag, dass die Beratung natürlich im Rechtsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, sodass es einen öffentlichen Diskursteil gibt. Sie, Herr Professor Grimm, haben in Ihrem Eingangsstatement Ihre Vorbehalte mit einer möglichen Befangenheit im späteren Verfahren begründet. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass Sie als Rechtsprofessor, der in einem Ausschuss Rede und Antwort steht und Bundesverfassungsrichter werden soll, die Fragen von uns Abgeordneten nicht so beantworten kann, dass das zukünftige Beratungsgeheimnis und die prägende Kraft besserer Argumente in der Zukunft nicht noch mit eingeschlossen wären. Man könnte ja auch dadurch abhelfen, dass man die Befragung im Ausschuss ausdrücklich gesetzlich aus den möglichen Befangenheitsgründen herausnimmt.

Sie sprachen auch, das ist meine zweite Frage, von einer Vorabfestlegung, die durch diese Anhörung erfolgen könnte, und dass der „Dreier-Effekt“ funktionalisiert werden würde. Ich habe diese Einwände in ihrer Kraft eigentlich nicht verstanden. Ich habe nicht wie Herr Kollege Stünker als ein Mitglied des Ausschusses an diesem Verfahren gelitten, sondern als ein rechtspolitisch interessierter Bürger und Abgeordneter, der aus der Zeitung und aus Flurgesprächen lesen und hören musste, was da über Monate gelaufen ist. Ich hätte es für einen Befreiungsschlag für den

Diskurs gehalten, wenn Herr Professor Dreier zu diesen Kritikpunkten an seiner Lehrmeinung, an seiner Auffassung hier hätte Stellung nehmen und sagen können, ich sehe das so und so, das sehe ich so und so. Warum hätte das eigentlich dem Bundesverfassungsgericht geschadet? Ich meine, das hätte ihm genutzt, selbst dann, wenn er wegen der Mehrheiten nicht gewählt worden wäre.

Zu der Vorabfestlegung von Ihnen. Die meisten der Verfassungsrichterinnen und -richter schreiben jahrzehntelang vorher, äußern sich zu bestimmten Fragenkomplexen, legen sich selbstverständlich mit ihren Meinungen fest. Warum wäre gerade dann eine solche Anhörung eine unzulässige Vorabfestlegung, während das gesamte oeuvre keine Vorabfestlegung sein soll? Das ist mir nicht ganz klar. Deswegen meine Frage an Sie beide, was spricht denn eigentlich in einer Demokratie, in der ohnehin alles öffentlich wird, wie ich höre, dagegen, dass man diese Öffentlichkeit dann auch wirklich praktiziert?

Die Antwortrunde machen wir in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge und deswegen erhalten Sie, Herr Professor Callies, zuerst das Wort. Herr Kauder und Herr Dr. Gehb haben Ihnen Fragen gestellt, bzw. die von Herrn Kauder war keine, aber Sie haben sie als solche aufgefasst.

SV Prof. Dr. Christian Callies, LL.M.: So ist es. Ich bin dankbar für den Hinweis, das ist natürlich die Fortsetzung der Argumentation. Ich habe jetzt erst einmal unterstellt, das Ausschussergebnis würde im Plenum nicht angetastet. Schlicht und einfach auch, um letztlich diese negativen Effekte einer öffentlichen Anhörung zu vermeiden. Man würde das also hinnehmen, man würde formal abstimmen, vielleicht etwas festlicher als gewöhnlich. Vielleicht gäbe es eine kurze Aussprache zu diesem Thema, aber man würde nicht etwa die Anhörung in das Plenum verlagern. So habe ich erstmal gedacht. Wenn Sie jetzt natürlich sagen, dass das Ergebnis der Ausschussberatung komplett ins Plenum gebracht wird und offen gebliebene Fragen nunmehr auch noch im Plenum diskutiert werden, ohne dass dort eine Anhörung stattfindet, also eine Art Stellvertreterkrieg ausbricht, dann ist das natürlich letztlich die schlimmste der Vorstellungen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herr Professor Calliess, nur damit das klar ist, wir reden über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Darin steht, es findet keine Aussprache statt, das Plenum hat nur die Möglichkeit, die vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen oder nicht zu wählen.

SV Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.: Das ist schon klar. Ich wollte nur gerne auf den Hinweis von Herrn Kauder eingehen, um eben dies noch fortzusetzen. Ich hatte mich selbst eben in der Tat in meiner Antwort vorhin auf diesen Vorschlag berufen, so wie er dort steht und dann sehe ich eben den Mehrwert, das habe ich ja klar gesagt, den eine Plenumsentscheidung in dem Fall hätte, nicht. Der wäre ein formaler Akt, der uns mit Blick auf Art. 94 GG beruhigen würde, aber materiell würde es nichts ändern.

Nun zu dem, was Herr Dr. Gehb gesagt hat. Mit Blick auf die Thematik Transparenz ist es ja naheliegend, dass man hier eine Forderung nach mehr Öffentlichkeit einführt. Das sind Aspekte, die uns das Demokratieprinzip förmlich gebietet. Aber man muss hier vorsichtig herangehen, um jede Verschlimmbesserung zu vermeiden. Ich habe den Eindruck und sehe auch manche Übereinstimmung darüber, dass die Gefahr jedenfalls bei einer öffentlichen Anhörung besteht, dass hier eine Verschlimmbesserung eintritt. In die Richtung hatte ich ja sehr eindeutig argumentiert – ich kann einfach nicht sehen, dass wir in einer öffentlichen Anhörung wirklich einen Mehrwert mit Blick auf Transparenz und Demokratie erhalten. Deswegen wäre so eine Ad-hoc-Reform letztlich vielleicht immer in der Gefahr einer Verschlimmbesserung eines Projekts am lebenden Subjekt, den künftigen Verfassungsrichtern. Sie haben ja gesagt, mehr Mut. Aber das wäre vielleicht der falsche Weg. Wenn überhaupt, muss hier sehr deutlich werden, dass ein positiver Mehrwert erreicht werden kann und keine Verschlimmbesserung eintritt. Das sehe ich nicht. Ich habe mich im Rahmen der mir verfügbaren Zeit intensiv mit diesem Fragenkreis beschäftigt und komme da einfach nicht weiter. Vielen Dank.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön, Herr Professor Calliess. Herr Professor Grimm, Herr Stünker, Herr Nešković und auch ich haben Ihnen Fragen gestellt.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard): Zu Herrn Stünker kann ich nur sagen, dass in meinen zwölfenhalb Jahren – das halbe Jahr, weil die Wahl des Nachfolgers nicht pünktlich vonstatten ging – die Frage der korrekten Besetzung nie förmlich aufgeworfen worden ist. Nach meiner Erinnerung nicht von Parteien, sicherlich nicht im Gericht selbst. Es hat das Problem anhand einzelner Fälle gegeben, Zeidler, zunächst Richter am Bundesverfassungsgericht, dann Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und anschließend Präsident des Bundesverfassungsgerichts, ist erwähnt worden. In meinem Senat, aber vor meiner Zeit, war die Wahl des Richters Henschel aus irgendeinem Grunde rechtlich umstritten gewesen.

Zwischenbemerkung: Bundesrichterposten

Bundesrichterposten, das ist der Grund gewesen. Aber sonst ist es nicht vorgekommen. Ich muss auch selbst sagen, wir haben ja inzwischen Steigerungsformen von „verfassungswidrig“: verfassungswidrig, verfassungswidriger, evident verfassungswidrig. Da ich zu evident verfassungswidrig bei meiner Auseinandersetzung mit dem Problem nicht gekommen bin, habe ich auch selbst keinen Anlass gesehen, es etwa im Gericht aufzuwerfen.

Herr Nešković, an meiner Legitimation habe ich ehrlich gesagt nicht gezweifelt. Der Hauptgrund, den Sie anführen, hat mir keinen Anlass zum Zweifel gegeben, denn ich habe nicht in den Zimmern gesessen, wo die Wahl stattgefunden hat und habe deswegen keine Ahnung, wie sie verläuft. Was ich aber zu wissen glaube ist, dass diejenigen, die mit dem ersten Vorschlag herausrücken dürfen, und dass diejenigen, die sich überlegen, ob sie dagegen ein Veto einlegen – das alles hinter verschlossenen Türen –, das sehr ernst nehmen und dass das Geschäft nicht leichtfertig betrieben wird. Ich glaube auch zu wissen, dass die wenigen, die darüber entscheiden, mit sehr vielen darüber sprechen, gelegentlich vielleicht sogar mit Richtern des Verfassungsgerichts. Aber niemals sollte man das Gericht in die Situation bringen, dass es selbst kooptiert, das wäre der falscheste Weg. Deswegen habe ich für mich keinen Grund gehabt, daran zu zweifeln, dass ich das Amt, in das ich gekommen bin, auch ausfüllen durfte.

Zu Herrn Montag, das sind die schwierigen und entscheidenden Fragen. Ich möchte gerne vorweg nochmals sagen, dass ich nicht glaube, dass wir aus dem Fall Dreier Argumente gegen das bisherige Verfahren herleiten können, denn das bisherige Verfahren ist im Fall Dreier schlecht gelaufen. Einige hier wissen es besser als ich, ich weiß es nur von außen. Aber es schien mir deswegen schlecht gelaufen zu sein, weil der Wahlvorschlag von Herrn Professor Dreier vorzeitig in die Öffentlichkeit gelangte, ehe er wirklich von beiden Seiten konsentiert war. Damit war es dann in der Öffentlichkeit. Das war aber in dieser Form, soweit ich zurückblicken kann, das erste Mal. Ich würde deswegen nicht sagen, dass man jetzt aus der Panne dieses Verfahrens schließen kann, es müsse aus diesem Grunde geändert werden. Es mag aber andere Gründe geben, das Verfahren zu ändern.

Befangenheit, darauf bin ich nur im Zusammenhang mit meiner Vermutung zu sprechen gekommen, dass das, was den Ausschuss, das Plenum oder das Publikum am meisten interessieren würde und wonach wahrscheinlich auch am meisten gefragt würde – von Frau Professor Krieger habe ich jetzt sogar eine Bestätigung dafür bekommen –, die Frage sein dürfte, wie wichtige Streitfragen verfassungsrechtlich von dieser Kandidatin oder jenem Kandidaten wohl beurteilt würden. Darauf dürfte der Kandidat keine Antwort geben, wie ich finde. Ich selber hätte das nicht gescheut, wenn das hinter Ihrer Frage gesteckt hätte, aber es wäre dann eigentlich nur darauf angekommen, zu zeigen, wie intelligent man Nicht-Antworten geben kann. Das lässt vielleicht auch irgendwelche Schlussfolgerungen zu, aber es befriedigt nicht gerade das Informationsbedürfnis, das dahinter steckt. Wenn ich gesagt habe, ich fürchte, dass das, was im Fall Dreier bedauerlicherweise passiert ist, durch die öffentliche Anhörung fast institutionalisiert werden würde, dann meine ich damit, dass diejenigen, die gegen diese Ernennung sind und lieber jemand anderen hätten – vielleicht sogar vehement gegen die Person sind –, natürlich eine Reihe von Leuten ausschicken, die jede Äußerung, die der Kandidat schriftlich oder mündlich getan hat, durchforsten, ob da irgendwie etwas drin ist, was gegen sie sprechen könnte. Darauf wird die Person festgenagelt werden. Dann hat sie allerdings, wenn es öffentlich geschieht, die Chance, darauf zu antworten. Aber die Vorfrage ist ja die entscheidende. Ist das denn das Richtige, dass ich einen Berg, ein *œuvre* daraufhin durchsuche, ob da irgendetwas steht, was mir Munition in die Hand gibt gegen den Kandidaten, den ich nicht möchte, und damit meinem Kandidaten

hilft? Abgesehen davon, dass es fast nur bei Professoren funktionieren wird, und Professoren sind glücklicherweise die Minderheit im Verfassungsgericht. Sie sind an Zahl gestiegen, während die Zahl der Frauen gesunken ist, aber sie sind eine Minderheit und sie sollten es auch bleiben. Bei den anderen weiß man ja wenig. In Amerika sind die meisten vorher Richter gewesen und da aus jedem Urteil hervorgeht, wer es geschrieben und abgefasst hat, weiß man sehr genau und kann durch Jahre von Akten hindurch nachlesen, was jemand wie entschieden hat. Bei uns weiß man nicht, ob jemand dagegen gestimmt hat oder nicht. Die Körperschaft stimmt ab und der einzelne Richter wird nicht nach außen sichtbar. Also würde es vorwiegend die Professoren treffen und dann kommt – wir sind immer im Prognosebereich – die Befürchtung, wahrscheinlich würden dann diejenigen, die Vorschläge machen, schon sehen, dass sie niemanden vorschlagen, bei dem irgendetwas Anstößiges zu finden ist. Was bekommen wir dann für Kandidaten? Das sind so meine Überlegungen, die gegen Ihre völlig ehrenwerten und für mich verständlichen Überlegungen stehen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Hassemer, Ihnen haben die Kollegen Herr Stünker, Herr Dr. Gehb, Herr Nešković und auch ich Fragen gestellt.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer: Herr Stünker, Sie werden aus der Zeit, in der ich im Zweiten Senat war, vermutlich nichts Geschriebenes in dieser Richtung finden. Mehr kann ich nicht sagen. Ansonsten ist meine Rhetorik nicht, das habe ich vorhin begründet, dass etwas verfassungswidrig, schon gar nicht evident verfassungswidrig sei. Ich habe vielmehr gesagt, dass es eine unangemessene Regelung ist und habe das Wort unangemessen bezogen auf die Position des Bundesverfassungsgerichts, dem es nicht gerecht wird – das ist mein Argument.

Herr Dr. Gehb, Sie haben mich klar und eindeutig gefragt, was der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts machen wird, wenn nach seinen Veröffentlichungen dies als eine Rechtsfrage vor ihn tritt. Meine Antwort ist genauso präzise. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, dass der Senat die Basis wegziehen wird.

Herr Nešković: Unwürdige Wahl. Ich war zum Glück nicht dabei. Das hat mich auch weiter nicht gestört. Was für mich schlimm war, das war die dosierte Einwirkung seitens der Presse, das hat mich gestört. Dass man, wenn man bestimmte Zeitungen aufschlägt, irgendwann den Namen findet und der Name in einem Kontext steht, von dem man merkt, das ist aggressiv und am Ende vielleicht tödlich gemeint. Das ist das, wovon ich die ganze Zeit rede, nämlich vom Halbdunkel, in dem dieses Verfahren stattfindet. Es ist kein Dunkel, es ist ein Halbdunkel. Es gibt die Möglichkeit, in dieses Verfahren folgenreich zu intervenieren, gerade von Leuten, denen dieses Recht eigentlich nicht zustehen sollte. Ob man das Plenum oder einen Ausschuss entscheiden lässt, das ist – an der Stellung des Gerichts gemessen – eine wichtige Frage. Deshalb plädiere ich intensiv dafür, das so zu machen, wie der Entwurf das vorsieht.

Herr Montag, Herr Professor Grimm hat natürlich Recht, er hat eine ganz andere Art von Prognose, wie sich das entwickeln wird. Seine Prognose ist dunkel, meine ist heller. Ich habe vorhin von Mut gesprochen. Ich bin der Meinung, wenn wir dieses Verfahren, wie es im Gesetzentwurf steht, im Fall Dreier schon gehabt hätten, wäre es ihm besser ergangen. Ich nenne Stichworte wie Diskurs, Forum, Rahmen und Ort. Das alles gibt dem Kandidaten die Möglichkeit, vor dem Rechtsausschuss des Bundestags zu sprechen. Die muss er nicht wahrnehmen, aber er kann sie wahrnehmen. Er findet dann einen Ort. Es kann sein, dass all das so stattfindet, wie Herr Professor Grimm das sagt. Ich rechne damit nicht, sondern ich denke, dass der Ausschuss auch Erfahrungen machen wird. Der Ausschuss ist besetzt mit Leuten, die schon Erfahrung haben. Die Tür, die geöffnet wird, ist in die richtige Richtung geöffnet – das ist meine Meinung.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Frau Professor Dr. Krieger, Herr Kollege Dr. Gehb hat Ihnen eine Frage gestellt.

SVe Prof. Dr. Heike Krieger: Herr Dr. Gehb, Sie haben danach gefragt, ob durch eine öffentliche Anhörung Dammbürche zu befürchten sind. Meine Bedenken gegen eine öffentliche Anhörung habe ich ja schon geäußert. Ansonsten vertraue ich im Hinblick auf die nichtöffentliche Anhörung natürlich auf die Verschwiegenheitsregeln, die wir im Übrigen in § 6 BVerfG finden. Ob es weitere Dammbürche zu befürchten gilt,

hängt natürlich wiederum von der Ausgestaltung des konkreten Verfahrens ab. Führen Sie in der Anhörung die Bewerber in einer Konkurrenzsituation, also dienen die Anhörungen wirklich dazu, erstmal zu entscheiden, wen aus einer Gruppe man überhaupt haben möchte, sehe ich weniger die Konkurrentenklage als Gefahr, sondern eher das Argument, dass auch so oft genannt wird: Finden sich wirklich die geeigneten Bewerber? Wird der hochqualifizierte potenzielle Kandidat sich dieser Situation aussetzen wollen, im Rahmen dieser Auswahl dann auch öffentlich zu scheitern? Das kann man zumindest in Frage stellen, ob der sich dem wirklich aussetzen möchte. Sie haben auch darauf verwiesen, dass eine Abstimmung im Bundestag ohne Aussprache, so wie es ja jetzt vorgesehen ist, nur ein Abnicken wäre. Das würde ich etwas anders beurteilen, denn letztlich dient das Verfahren zur Legitimation demokratischer Entscheidungen und es dient, wie ich es jedenfalls sehe, auch der Gewährleistung der Mitwirkungsrechte der Abgeordneten. Und die Mitwirkungsrechte sind nicht allein Rederechte, sondern auch Stimmrechte und diese könnten dann im Plenum ausgeübt werden. Diese formalen Aspekte würde ich den materiellen Aspekten nicht immer zwingend unterordnen wollen. Denn wie gesagt, Legitimation durch Verfahren ist auch ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Entscheidungsfindung.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Herzlichen Dank. Herr Professor Meyer, Herr Stünker hat Ihnen eine Frage gestellt.

Joachim Stünker (SPD): Ich habe mir Sorgen darüber gemacht, dass die Politisierung, wie wir sie schon im Fall Dreier erlebt haben, eine noch höhere Potenz hätte, wenn wir eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss durchführen würden, weil sich dann genau die Aspekte, die in das Halbdunkel hineinwirken, vermehren würden.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer: Ich darf meine Erinnerung aufrufen. Mindestens zehn Jahre lang hat Karl Friedrich Fromme von der FAZ immer gewusst, wer vorgeschlagen wurde. Wenn er einen Kandidaten nicht wollte, hat er es in die Zeitung gebracht und zu mindestens 90% mit Erfolg. Das ist ein Verfahren, das ich für unwürdig halte. Wenn Sie zu einer Anhörung kommen, ist die Frage erstmal, wer anhört. Vorgeschlagen ist ja der Rechtsausschuss. Ich denke, dass der

Rechtsausschuss von allen Ausschüssen des Bundestages noch am ehesten in der Lage ist, eine einigermaßen stilvolle Anhörung durchzuführen. Wenn es nun zu Fragen kommt, wie etwa im Fall Dreier – da ging es ja gar nicht um Terrorsachen, sondern um den Lebensschutz, das war der entscheidende Punkt –, warum sollen diese nicht erörtert werden? Warum soll Herr Professor Dreier nicht seine Meinung dazu sagen? Wenn er klug ist, wird er sagen, welche Argumente dafür und welche gegen eine bestimmte Entscheidung sprechen. Wenn er noch klüger ist, wird er sagen, dass er abwartet, weil er erst mit den anderen Richtern reden muss, wenn er im Gericht ist. Es wird ja möglicherweise eine Mehrheitsentscheidung geben, und vielleicht haben die anderen bessere Argumente als er. Das muss doch ausreichen. Wenn er das seriös macht, dann ist es doch auch für den Ausschuss und für die Öffentlichkeit ein Gewinn zu erfahren, wie schwierig diese Fragen zu beantworten sind und welche Dinge man bereden muss. Ich glaube nicht, dass es schlimmer wird, als es jetzt schon ist. Heute ist die Geheimhaltungsmaxime der eigentliche Grund für die Wirkung von Indiskretion. Das ist der entscheidende Punkt. Der Fall Dreier ist nicht der erste Fall, Herr Professor Grimm.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Schneider, auch an Sie richtete sich die Frage von Herrn Kollegen Stünker.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider: Ich kann also gleich fortsetzen – wir hatten insgesamt drei Fälle. Im ersten Fall war die FDP betroffen, da ging es um Frau Diemer-Nicolaus, die 1972 von der CDU abgelehnt worden ist. Der zweite Fall war Frau Hertha Däubler-Gmelin, die ebenfalls von der CDU – aus anderen Gründen – abgelehnt worden ist und der dritte Fall ist Herr Professor Dreier. In allen drei Fällen ging es um Positionen im Bundesverfassungsgericht, bei denen die jeweils vorschlagende Partei eine Art exklusives Vorschlagsrecht hatte – es gibt da ja unterschiedliche Varianten. Zur Frage, verschlimmbessert das die Anhörung? Ich würde mit Herrn Professor Meyer sagen, nein keineswegs, im Gegenteil. Im Fall Dreier war es ja so, er hätte dem Ausschuss durchaus sagen können, dass er z.B. Positionen vertritt, die ein ehemaliger Bundespräsident (Stichwort: Gentechnik) vertreten hat und die ein amtierender Innenminister vertritt (Stichwort: Abschuss von Flugzeugen). Also das hätte doch den Diskurs sicher befördert und nicht etwa dem Bundesverfassungsgericht in irgendeiner Weise geschadet. Herr Professor Dreier,

den ich gut kenne – daraus mache ich keinen Hehl –, sagte mir, wenn er gewusst hätte, was mit ihm geschieht, hätte er sich gar nicht zur Verfügung gestellt. Das ist natürlich ein Effekt, der in künftigen Fällen, wenn jemand besonders profiliert ist, durchaus abschreckende Wirkung haben kann. Insofern meine ich wie Herr Professor Meyer, dass eine Anhörung die Sache keineswegs schlimmer machen würde. Die fehlende Anhörung machte die Sache schlimmer. Was Herr Professor Grimm vermutet, passiert ja bereits, das alles, was Sie hier vorgetragen haben. Natürlich, wenn man einen Kandidaten ablehnen will, dann geht man diese Wege und es wird überall sehr sorgfältig nachgelesen. Das jedenfalls habe ich von authentischen Quellen mitgeteilt bekommen.

Vielleicht noch eine kurze abschließende Bemerkung zu Herrn Professor Voßkuhle: Der ist vom Bundesrat gewählt worden. Der würde gar nicht seine eigene Wahl in Frage stellen müssen, wenn er das tut. Das wollte ich Ihnen sagen, weil Sie das vermutet haben.

Die letzte Bemerkung, dass der Bundestag, wenn man die Entscheidung in den Bundestag verlegen würde, nur formal etwas zu entscheiden hätte – also einfach nur wählen oder nicht wählen müsste –, ist eine durchaus bekannte Sache. Wir haben im Immunitätsverfahren auch die Regelung, dass der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die eigentliche materielle Entscheidung über die Aufhebung der Immunität trifft und dann der Bundestag lediglich „abnickt“. Das wäre nichts Neues, deswegen sollte man sich darüber nicht zu sehr den Kopf zerbrechen. Vielen Dank.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Herr Professor Schneider, wenn Sie meinen, auf eine Frage, die ich an Sie gar nicht gerichtet habe, antworten zu müssen, darf ich nur sagen: Wissen Sie, wie der Bundesrat entscheidet? Das ist auch nicht das Plenum des Bundesrats, sondern auch eine ausgewählte Gruppe.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider: Ja natürlich, das ist richtig. Der formale Beschluss wird durch den Bundesrat gefasst.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Nach diesem letzten Meinungswechsel komme ich zu dem, was einem Vorsitzenden ansteht. Meine

Damen und Herren Sachverständigen, der Rechtsausschuss dankt immer allen Sachverständigen für die Hilfe, die wir von Ihnen bekommen haben. Ich danke Ihnen an dieser Stelle bei dieser Anhörung zu diesem Gesetzentwurf doppelt. Es ist nämlich für Sachverständige, dies ist mir sehr wohl bewusst, ertragreicher, zu einer Anhörung eines Gesetzentwurfs der Regierungskoalition oder der Bundesregierung zu erscheinen. Ich kann nachvollziehen, dass es etwas schwieriger und eventuell nicht so angenehm ist, zu einem Gesetzentwurf einer Oppositionspartei zu sprechen.

Das Zweite: Wir sind leider am Ende dieser Legislaturperiode. Auch wenn wir Ihre klugen Gedanken alle aufnehmen und nochmal verarbeiten werden, werden wir in dieser Legislaturperiode nicht fertig werden. Aber ich habe bei der Vorarbeit zu diesem Gesetzentwurf lernen können, dass die GRÜNEN schon dreimal, jetzt zum vierten Mal, einen solchen Vorschlag mit kleinen Differenzen und Unterschiedlichkeiten eingebracht haben und ich würde die Prognose wagen, dass wir das, was wir hier gehört haben, noch einmal verarbeiten werden und im nächsten Bundestag dann weiterdiskutieren. In diesem Sinne danke ich Ihnen, dass Sie gekommen sind und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Ende der Sitzung: 16.07 Uhr

Jerzy Montag, MdB